

Sicherheitskommission Schreinergerwerbe

Revisionen: Herbst 2016 / 2020 / 2024 / 2026

Risikobeurteilung Schreinergerwerbe

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

1	Einleitung	3
2	Methode der Risikobeurteilung.....	3
2.1	Risikoeinschätzung.....	3
2.2	Risikobewertung	4
3	Risikobeurteilung inkl. Massnahmenkatalog	5
3.1	Arbeitsorganisation allgemein	6
3.2	Arbeitsplätze allgemein	10
3.3	Kundenbetreuung, AVOR.....	21
3.4	Warentransport und Lagerung.....	23
3.5	Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeug	27
3.6	Oberflächenbehandlung	35
3.7	Kunden- und Baustellenarbeit	39
3.8	Instandhaltung, Entsorgung.....	41
3.9	Notfallorganisation, Brandschutz.....	44
3.10	Gebäude	48
4	Ermittelte Risikoschwerpunkte	51
4.1	Risikoschwerpunkte Unfall	51
4.2	Risikoschwerpunkte Gesundheit	51
5	Risikominderung	52
5.1	Systemische Massnahmen.....	52
5.2	Technische Massnahmen.....	52
5.3	Organisatorische Massnahmen	52
5.4	Personelle Massnahmen	53
6	Erkenntnisse und Schlussbetrachtungen	54

Die beigezogenen ASA-Spezialisten bestätigen ihren Beizug zur fachgerechten Erstellung der Risikobeurteilung.

Der Sicherheits-Ingenieur:

BOLLIGER+PARTNER
Christian Bolliger
Holzbauing. FH /Sicherheitsing. EigV
Cadonastrasse 19
7000 Chur

T 078 843 12 15
ch@bolliger-partner.ch

Chur, 5. März 2026

Christian Bolliger

Der Arbeitshygieniker:

Willy Frei
AGS Arbeitshygiene
& Arbeitssicherheit GmbH
Hertensteinstrasse 51
6006 Luzern

041 371 00 01
willy.frei@ags.plus

Luzern, 11. März 2026

Willy Frei

Der Arbeitsmediziner:

Dr. med. Mirjam Braun
AMZZ Dr. Braun GmbH
Fachärztin für Arbeitsmedizin
Langensandweg 12
6005 Luzern

T 079 333 16 73
braun@amzz.ch

Luzern, 14. März 2026

Mirjam Braun

Einsichtnahme Branchenbetreuer Branchenlösung

Suva
Bereich Holz und Gemeinwesen
Martin Bossart
EKAS Branchenbetreuer
Rösslimattstrasse 39
Postfach 4358
6002 Luzern

T 041 419 50 18
martin.bossart@suva.ch

Luzern, 5. März 2026

Martin Bossart

Die Sicherheitskommission Schreinerergewerbe genehmigt die Risikoanalyse

Sicherheitskommission Schreinerergewerbe
SIKO Vorsitz
Simon Schneider
Oberwiesenstrasse 2
8304 Wallisellen

T 044 267 81 00 info@siko2000.ch

Zürich, 5. März 2026

Simon Schneider
SIKO Vorsitz

Abkürzungen und Begriffe

bfu	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EigV	Eignungsverordnung (Verordnung zum UVG) vom 25.11.1996
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.03.1981
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
ArGV3	Verordnung zum Arbeitsgesetz
BauAV	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSAgA	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
S	Schadensausmass
W	Eintrittswahrscheinlichkeit
R	Risikopotenzial

1 Einleitung

Die vorliegende prospektive, kollektive Risikobeurteilung ist Bestandteil der Branchenlösung Sicherheit und Gesundheitsschutz im Schreinerhandwerk „siko 2000“ und entstand unter Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit. Sie wurde 2016 auf Basis der Risikobeurteilung 2012 erstellt.

Das Ziel der Risikobeurteilung ist es im Schreinerhandwerk vorkommende Arbeitsgänge, Geräte und Stoffe sowie Aspekte zu Arbeitsbedingungen mit deren Risiken aufzulisten und zu beurteilen.

Die beurteilten Kriterien erfassen die derzeitige Situation und müssen beim Auftreten von neuen sicherheitsrelevanten Arbeitssituationen oder neuen Erkenntnissen ergänzt oder angepasst werden.

Die Risikobeurteilung dient als Grundlagenarbeit für die Branchenlösung. Mit ergänzenden Unterlagen und Schulungen wird bezweckt, dass die Betriebe des Schreinerhandwerkes unterstützt werden, ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen und alle Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsassoziierten Gesundheitsproblemen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Dadurch soll die Arbeitsplatzsituation generell verbessert- und Unfälle vermieden werden.

2 Methode der Risikobeurteilung

Die eingesetzte Methode lehnt sich an die „Methode Suva zur Beurteilung von Risiken an Arbeitsplätzen und bei Arbeitsabläufen“ und das „Gefahrenportfolio“ an. Die aufgeführten „Regelwerke“ verweisen auf Dokumente mit vertieften Angaben zum Arbeitsablauf/Tätigkeit. Die Ermittlung der Gefährdungen wurde in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden der Branche erstellt.

2.1 Risikoeinschätzung

Das Risiko ist eine Funktion aus der Eintrittswahrscheinlichkeit (W) des Ereignisses und dem Schadensausmass (S) bei Eintritt eines Ereignisses. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses wird bestimmt durch: Häufigkeit der Exposition, Wahrscheinlichkeit des Eintritts und die Möglichkeit zur Verhinderung des Ereignisses.

In den nachfolgenden Tabellen wird die Risikoeinschätzung nach Umsetzung der aufgeführten Massnahmen vorgenommen.

Schadenausmass (S)

Stellt den Gesundheitsschaden beim Ereignis dar und wird in 5 Stufen unterteilt.

I	=	Tod
II	=	schwerer bleibender Gesundheitsschaden (Invalidität)
III	=	schwere Verletzung mit Spitalaufenthalt (oder längere Therapiephase)
IV	=	heilbare Verletzung mit Arbeitsausfall (Arztbesuch)
V	=	heilbare Verletzung ohne Arbeitsausfall (Selbstverarztung)

Eintrittswahrscheinlichkeit (W) pro 1000 Exponenten

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bezieht sich in dieser Arbeit auf 1000 exponierte Personen und wird in 5 verschiedene Stufen eingeschätzt:

A	=	häufig	1 x pro Woche
B	=	gelegentlich	1 x pro Monat
C	=	selten	1 x pro Quartal
D	=	kaum	1 x pro Jahr
E	=	unwahrscheinlich	1 x in 10 Jahren

2.2 Risikobewertung

Die Bewertung der Risiken ist ein Vergleich mit einem definierten Schutzziel und der Entscheidung über die Tragbarkeit der Risiken.

In der untenstehenden Grafik wird das Schutzziel mit der „Risikoakzeptanzgrenze“ festgelegt.

Risikoprofil

		Risikoakzeptanzgrenze				
Eintrittswahrscheinlichkeit (W)	Häufig (A) 1 Mal pro Woche	2	2	1	1	1
	Gelegentlich (B) 1 Mal pro Monat	3	2	1	1	1
	Selten (C) 1 Mal Quartal	3	2	2	1	1
	Kaum (D) 1 Mal pro Jahr	3	2	2	2	1
	Unwahrscheinlich (E) 1 Mal in 10 Jahren	3	2	3	2	2
		Schadensmass (S)				
		Heilbare Verletzung ohne Arbeitsausfall (V)	Heilbare Verletzung mit Arbeitsausfall (IV)	Schwere Verletzung mit Spitalaufenthalt (III)	Schwerer bleibender Gesundheitsschaden (II)	Tod (I)

	Risikopotential	Massnahmen
Zone 1	Gross	Massnahmen mit erhöhter Schutzwirkung dringend notwendig
Zone 2	Mittel	Massnahmen mit normaler Schutzwirkung notwendig
Zone 3	Klein	Organisatorische Massnahmen möglich

3 Risikobeurteilung inkl. Massnahmenkatalog

In den nachfolgenden Tabellen sind Arbeitsabläufe und Tätigkeiten mit möglichen Gefährdungen prozessartig aufgelisteten.

Mit dem Verweis auf Regeln, Richtlinien und Hilfsmittel / Broschüren können weitergehende Informationen abgerufen werden.

Die Spalte „Nachweise“ ermöglicht einen Überblick über die wichtigsten, nachweislich überprüfbaren Massnahmen.

3.1 Arbeitsorganisation allgemein

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
1. Organisation (Einführung Neueintretende)					Suva Nr. 88183 , 66101	
	1.1 Diverse Unfälle	C	II	1	Einführung von Neueintretenden sicherstellen Alarmierung und Hilfeleistung bei einem allfälligen Unfall muss überall jederzeit gewährleistet sein Erforderliche Sach- und Fachkenntnis zur Ausführung von Arbeiten muss gewährleistet sein Durch offene Kommunikation und das systematische Behandeln von Sicherheitsthemen kann eine Sicherheitskultur entwickelt und Unfälle vermieden werden Die Verantwortung der Vorgesetzten ist bekannt Die Aufgaben des SIBE sind definiert	Instruktion Neueintretende
2. Drittfirmen im Betrieb					Suva Nr. 66092	
	2.1 Diverse Unfälle	D	II	2	Drittunternehmen unterstehen den im Betrieb bestehenden Sicherheitsregeln Klare Regelungen bezüglich der Verantwortungen in Werkverträgen regeln	Weisung Werkverträge
3. Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation					ArGV1 / 2 www.seco.admin.ch -> Arbeitsbedingungen	
	3.1 Psychosoziale Belastung durch lange, schlecht planbare oder ungünstig gelegene Arbeitszeit	B	IV	2	Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften gem. Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 Wegleitung zum Arbeitsgesetz zu Art. 15	Arbeitszeit-aufzeichnungen
	3.2 Fehlende Erholung / Psychosoziale Belastung durch fehlende oder ungenügende Pausen	B	IV	2	SECO Info Nr. 19/1986 Organisation und Gestaltung von Pausen	
	3.3 Psychosoziale Belastung durch fehlende Work-Life-Balance (z.B. Teilzeitarbeitsmöglichkeit)	B	V	3	Bei Bedarf Möglichkeit von Teilzeitarbeit / Jobsharing prüfen	
4. Psychosoziale Risiken					Art. 328 OR , ArGV3 , Seco Nr. 710.238	
	4.1 Fehlbeanspruchungen wie Stress, Monotonie oder psychische Sättigung / Ermüdung	B	IV	2	Psychosoziale Risiken (PSR) sind in der Gefährdungsermittlung zu integrieren (Arbeitsaufgabe, Arbeitsorganisation, soziale Bedingungen, Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen)	Belastungsermittlung

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					- SECO „Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz“, Teile 1-4 SECO 710.236 „PSR am Arbeitsplatz“ SECO 710.237 „Schutz vor PSR am Arbeitsplatz“	
	4.2 Burnout, Psychische Probleme und Krankheiten, Leistungsverlust, Sucht in Folge anhaltender Fehlbeanspruchung	C	III	2	Vergleiche oben und folgende Fragen.	
	4.3 Unzureichend gestaltete Arbeitsaufgabe				Anmerkung: Die folgenden Punkte beziehen sich auf 4.1, 4.2 und wurden nicht bewertet Die folgenden Probleme sind zu vermeiden: - Widersprüchliche Anforderungen (z.B. Qualität / Termineinhaltung) - Zeit- und Termindruck - Informationsüberlastung - Häufige Unterbrechungen und Störungen - Langandauernde Routinearbeiten - Keine Möglichkeit zur Kooperation - Überforderung (z.B. fehlende Eignung, keine Berufserfahrung) - Unterforderung - Fehlendes Feedback über die Arbeit (Lob, aber auch Kritik)	
	4.4 Unzureichend gestaltete Arbeitsorganisation				Die folgenden Probleme sind zu vermeiden: - Kurzfristige Bauprogrammänderungen - Verantwortlichkeiten nicht eindeutig festgelegt - Mitarbeitende besitzen zur Wahrnehmung der Verantwortung nicht die notwendigen Kompetenzen, Informationen - Mitarbeitende haben zu hohe Verantwortung - Arbeitszeiten und Ruhezeiten werden nicht eingehalten - Pausen werden häufig unterbrochen	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	4.5 Unzureichend gestaltete soziale Bedingungen				Die folgenden Probleme sind zu vermeiden: • Fehlende partnerschaftliche Führung • Konflikte zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden werden nicht angesprochen • Keine Unterstützung durch Vorgesetzte • Keine offene Gesprächskultur • Keine Zusammenarbeit im Team • Keine Hinweise auf Verbesserungen • Ständige Wechsel der Umgebung, der Mitarbeitenden und des Aufgabenfeldes • Personalmangel	
	4.6 Unzureichend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen				Die folgenden Probleme sind zu vermeiden: • Risiken für Sicherheit und Gesundheit an den Arbeitsplätzen bzw. Arbeitstätigkeiten sind nicht hinreichend bekannt (keine Gefährdungsermittlung) • Arbeitsplätze und Arbeitsumgebungsbedingungen nicht ergonomisch gestaltet (fehlende Sicht ins Freie, Einzelarbeitsplätze, keine ausreichende Beleuchtung, unangenehmes Raumklima, Gerüche) • Notwendige persönliche Schutzausrüstungen stehen nicht zur Verfügung, Anwendung ist nicht hinreichend bekannt	
	4.7 Unsicherheit Arbeitsplatzerhalt				Offene Kommunikation Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung fördern	
5. Verletzung der persönlichen Integrität					Art. 328 OR, ArGV3 SECO 710.064 „Mobbing und andere Belästigungen, Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz“ SECO 710.401 „Checkliste – Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz“	
	5.1 Psychische Probleme in Folge Verletzung der persönlichen Integrität (Mobbing, schikanieren,	C	IV	2	Vertrauensstelle / -person bezeichnen (evtl. extern) Klare Weisungen („Mobbing wird nicht geduldet“) Kommunikation schulen und fördern Arbeitsorganisation überprüfen	Bekenntnis des Arbeitgebers

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Gewalt, etc.)					
6. Rauchen					Bundesgesetz und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen SR 818.31 , SR 818.311	
	6.1 Brandausbruch	D	II	2	Raucherabfälle nur in feuersichere selbstschliessende Metalleimern sammeln und entsorgen	
	6.2 Passivrauchen	E	I	2	Nichtraucherschutz gewährleisten „Rauchplätze“ zur Verfügung halten	
7. Mutterschutz					www.siko2000.ch ->Mutterschutz Risikobeurteilung Mutterschutzverordnung , Mutterschutz im Betrieb	
	7.1 Schädigung des Ungeborenen Körperliche Beschwerden/ Schädigungen Fötus Zusätzliche Belastung und Gesundheitsgefährdung der Schwangeren	D	I	1	Information aller Mitarbeiterinnen zum Mutterschutz Regelmässige Überprüfung ob beschwerliche oder gefährliche Arbeiten vorliegen mit Hilfe der Risikobeurteilung und Anpassungen vornehmen. Separate Risikobeurteilung Mutterschutz durch Spezialisten liegt in der Branchenlösung vor.	Risikobeurteilungen der Arbeitsplätze von Schwangeren
8. Jugendarbeitsschutz					ArGV5 , Jugendarbeitsschutzverordnung , Broschüre seco	
	8.1 Erhöhte Risiken wegen ungenügender Erfahrung und hoher Risikobereitschaft	D	I	1	Beachtung der Jugendarbeitsschutzgesetzgebung sowie der Berufsbildungsverordnungen Besondere Betreuung bezüglich Instruktion, Aufgabenstellung, Schutzmassnahmen und Kontrolle der Jugendlichen Klare Regelungen treffen zur Beschäftigung von Schülern und Schnupperlehrlingen Aufbau eines guten Vertrauensverhältnisses, bei Bedarf Kontaktaufnahme mit Erziehungsverantwortlichen Suva CL 67190 „Sichere Lehrzeit“	
	8.2 Überlastung, da körperlich noch nicht ausgewachsen	B	IV	2	Siehe oben (8.1)	
	8.3 Erhöhter psychischer Druck in der Adoleszenz	B	IV	2	Siehe oben (8.1)	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
9. Schutz älterer Mitarbeitender					Wegleitung ArGV 3 bzw. Suva „Clever anpacken“	
	9.1 Ältere Mitarbeitende haben veränderte Fähigkeiten, welche zur Vermeidung von Unfällen und Überbelastungen berücksichtigt werden müssen. • Ungenügende Beleuchtung, Blendung • Überlastung durch schwere Lasten • Überlastung durch Haltungs- und Haltearbeit • Gefährdung durch hohe Anforderung an Reaktionsvermögen	B	IV	2	Beleuchtung verstärken bis zu 1500 lx, gute Lesbarkeit (grosse Schriften und Abbildungen, klare Kontraste) Direkte Blendung durch Tageslicht und Beleuchtung vermeiden, Reflexblendung vermeiden durch nicht reflektierende Oberflächen und ausgewogene Leuchtdichteverteilung Max. Lasten 50+ Männer: 16 kg (gelegentlich) / 12 kg (häufig), Frauen 10 kg (gelegentlich) / 7 kg (häufig),“ Unterstützung Feinmotorik mit Hilfsmittel (Einspannen Werkstücke, Unterarmstützen)	

3.2 Arbeitsplätze allgemein

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
10. Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume					Art. 29 ArGV3 ff	
	10.1 Diverse Unfälle	C	IV	2	Sozialräume müssen sauber gehalten zur Verfügung stehen WC-Anlagen und Garderoben sind nach Geschlecht zu trennen oder eine getrennte Nutzung vorzusehen	Weisung Werkverträge
11. Sich fortbewegen zu Fuss					Suva Nr. 6212 , 67001 , 67012 , 67031	
	11.1 Stolpern, Stürzen beim Gehen auf Verkehrswegen inkl. Treppen	B	III	1	Niveauunterschiede markieren Stolperfallen entfernen (abgelöste Bodenbeläge, freiliegende Kabel, Ware auf Treppen) Rutschhemmende Böden und Treppenstufen einsetzen Allgemeine Ordnung halten, Boden wischen Geeignete Bodenreinigungsmittel einsetzen	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Handläufe benützen Geeignete Kleidung ohne weite Bünde tragen Beim Gehen vorausschauen	
	11.2 Zusammenstossunfälle	C	III	2	Verkehrswege möglichst übersichtlich gestalten; Hindernisse vermeiden / entfernen	
	11.3 Absturz beim Arbeiten in der Höhe Absturz durch nicht gesicherte Verkehrswege	D	I	1	Geeignete, einwandfreie Aufstiegsmittel korrekt einsetzen (Leitern, Auftritte, etc.) Temporär entfernte Öffnungen und Geländer nach Gebrauch sofort wieder verschliessen Absturzsicherungen einsetzen	
12. Arbeitsplatz einrichten / Ergonomie					Suva Nr. 88190 , www.ekas-box.ch www.suva.ch -> Bildschirmarbeitsplatz www.optibau.info/de	
	12.1 Stolpern, Stürzen, Diverse Verletzungen	B	III	1	Arbeitsplätze sind ordentlich zu halten zum generellen Vermeiden von Unfällen	
	12.2 Unfall durch ungenügende Beleuchtung	C	III	2	Arbeitsplätze sind so zu beleuchten, dass keine Gefahren entstehen	
	12.3 Übermässige Ermüdung durch ungünstige Körperhaltung Ergonomie	A	V	2	Ergonomisches Einrichten der Arbeitsplätze (Höhe Arbeitsfläche, Anordnung Arbeitsmittel, Sitzposition einstellen) Einsatz höhenverstellbaren Arbeitsflächen (Scherenhubwagen etc.) Regelmässiges Bewegen am Arbeitsplatz ermöglichen Vermeidung von Zwangshaltungen	
	12.4 Übermässige Ermüdung durch langes Stehen	B	V	3	Entlastung durch Wechsel Stehen / Sitzen fördern.	
13. Arbeit mit repetitiven Belastungen						
	13.1 Erkrankungen am Muskelskelettsystem (Sehnenscheidenentzündungen, ...)	C	III	2	Automatisierung belastender Tätigkeiten Geeignete Arbeitsorganisation (Arbeitspausen, Arbeitsrotation, etc.) Optimierung der Ergonomie an den Arbeitsplätzen (z.B. Einsatz von aufgehängten Gewichtsausgleichen für Handmaschinen etc.) Verhaltensschulungen der Mitarbeitenden	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
14. Arbeiten in ungünstiger Haltung						
	14.1 Erkrankung der Schleimbeutel in Folge ungünstiger Haltungen (Knien)	D	III	2	Automatisation belastender Tätigkeiten Geeignete Arbeitsorganisation Kurzzyklische Rotationen	
15. Warentransport, Lasten heben, tragen, verschieben von Hand					Suva Checkliste Nr. 88190 www.suva.ch/clever-anpacken ArGV3 Art.25 Wegleitung seco, Lasttabellen www.optibau.info/de	
	15.1 Rückenleiden durch Überlastung und Fehlhaltungen	A	II	1	Das manuelle Lasten-Handhaben vermeiden, durch den Einsatz von Hebemitteln wie: Kran, Rolli, Hebegerät, Plattenheber, Vakuumheber etc. Falls manuelle Lasten-Handhabung nicht vermeidbar sind Mitarbeitende darüber informieren, welche Gefahren bei der Handhabung schwerer Lasten und unhandlicher Lasten bestehen, und sie anleiten, wie solche Lasten richtig gehoben, getragen und bewegt werden können. Geeignete Trag-/Hebetechniken instruieren: gerader Rücken, Last nahe am Körper Tragmenge nicht zu gross wählen Überbelastungen vermeiden, zu zweit arbeiten Jugend- und Mutterschutz beachten	
16. Betriebsfahrt mit Strassenfahrzeug						
	16.1 Verkehrsunfälle	C	III	2	Nur geeignete Fahrzeuge mit entsprechender Lastzulassungen einsetzen Strikte Beachtung der Verkehrsregeln Vorsichtiges Fahren (geeignete Fahrer wählen) Unterhalt und Ausrüstung des Fahrzeuges gewährleisten Sicherstellen, dass die Fahrer im Besitz der erforderlichen Fahrausweise sind. (Anhänger) Ladung gegen Rutschen sichern, geeignete Haltevorrichtungen verwenden	Fahrausweis

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Geeignete Freisprechanlage zum Telefonieren einsetzen Auf Rauchen und Essen während des Fahrens verzichten Fahrertraining absolvieren bei Bedarf	
	16.2 Sturz, Absturz bei Ein- Aussteigen	C	III	2	Nicht von Ladeflächen abspringen Nur vorgesehene Aufstiege und Handgriffe benutzen; Beschädigte Aufstiege und Handgriffe sachgerecht instandsetzen; Aufstiege, Tritte, Handgriffe regelmässig reinigen, ggf. von Eis und Schnee befreien; Festes Schuhwerk tragen	
	16.3 Getroffen oder verletzt werden durch Ladung im Wageninnern	C	III	2	Ladung gegen Rutschen sichern Geeignete Haltevorrichtungen der Werkzeuge und Ladung einsetzen	
	16.4 Gefährdung von Drittpersonen	E	I	2	Einhaltung der geltenden Regeln und Gesetze	
17. Bearbeitung Holz- und Holzwerkstoffprodukten allgemein						
	17.1 Mechanische Verletzungen durch Spiesse, sich Schneiden an Werkstoffkanten und Beschlügen	B	II	2	Bei spiessigem Holz Handschuhe tragen (nicht an Maschinen mit rotierenden Werkzeugen)	
	17.2 Allergische Reaktionen der Haut und Atemwegerkrankungen durch Bindemittel in Holzwerkstoffen (z.B. Formaldehyd)	D	II	2	Nach Möglichkeit unbedenkliches Material einsetzen Verarbeitungsangaben der Hersteller beachten PSA tragen, Hautschutzplan anwenden Für ausreichende Lüftung sorgen Bei der Verarbeitung Absaugungen verwenden	
	17.3 Sensibilisierung gegenüber Holzstaub und Entwicklung von Allergien. Erhöhtes Krebsrisiko durch Holzarten wie z.B. Buche, Eiche und Exotenhölzer	C	I	1	Die Mitarbeitenden sind über die Gefährdungen zu informieren Vermeidung von Staubentwicklung (z.B. zeitnahes Wischen anstelle abblasen) Wirksame Absaugung gemäss Stand der Technik bei fest installierten Maschinen einsetzen und fachgerecht unterhalten.	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Einsatz von Absaugeinrichtungen auch bei Handmaschinen. Bei grossem Zerspanungsvolumen resp. bei grosser Frequenz der Verwendung sind gemäss Stand der Technik technische Massnahmen vorzusehen, Wandabsaugungen, Schleiftische im Bankraum, etc.. Falls keine optimalen Verhältnisse vorliegen, ist eine geeignete Schutzmaske zu tragen. Bei häufiger Arbeit mit Harthölzern, Rotzeder, Iroko, Teak, etc. ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu empfehlen und im Verdachtsfall ist ein Arbeitshygieniker / Arbeitsmediziner beizuziehen.	
18. Kontakt mit Schimmelpilzen und verrottendem Holz und Altholz					Suva Nr. 44081	
	18.1 Reizungen der Haut und der Augen Allergische Erkrankungen (Asthma, Aspergillose, etc.) Fiebrige Erkrankungen (ODTS)	D	II	2	Die Mitarbeitenden sind über die Gefahrstoffe zu informieren und die notwendigen Schutzmassnahmen zur Vermeidung der Aufnahme von Bioaerosolen zu instruieren - Anwendung Masken FFP2/FFP2 Im Verdachtsfall ist ein Arbeitsmediziner beizuziehen.	
	18.2 Toxische und systemische Erkrankungen der Haut, der Atemwege und der inneren Organe durch Holzschutzmittel (teilweise kanzerogen)	D	II	2	Die Gefährdung ist abzuklären, objektspezifische Massnahmen sind zu definieren Die Mitarbeitenden sind im Umgang mit Gefahrstoffen gemäss Angaben der Hersteller zu schulen. Die notwendigen PSA sind zu tragen, der Hautschutz ist umzusetzen	
19. Hautbelastungen durch Kontakt mit Gefahrstoffen					Suva Nr. 84033	
	19.1 Hautirritation oder Allergie (Kontaktekzem) durch Kontakt mit Gefahrstoffen	D	III	2	Möglichst hautverträgliche Stoffe einsetzen Sicherheitsdatenblatt/Anweisungen Hersteller beachten	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Geeignete Handschuhe und Arbeitskleidung tragen Hautschutzcreme zur Verfügung stellen, Hautschutzplan anwenden	
20. Aufnahme von Schadstoffen in der Luft allgemein					www.suva.ch/grenzwerte	
	20.1 Erkrankungen der Atemwege und innerer Organe Leber, Niere, Nervensystem	E	II	2	Schadstoffe an Quelle absaugen (Staub, Lösungsmitteldämpfe, etc.) Auseichende Lüftung sicherstellen Expositionszeiten verkürzen (organisatorisch) Atemschutzmasken gem. Angabe Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) tragen Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte) einhalten.	
21. Arbeiten mit potenzieller Asbestbelastung: Leichtbauplatten, Fensterkitt, Brandschutzverkleidungen (Elektro, Küchen, Wand-Bodenbeläge, Eternitdächer, etc.)					EKAS RL 6503 , Suva 84024 , 84043 , Fact-Sheet 33039 , 33040 , 33041 , 33042 , 33043 , 33044 , 33047 www.suva.ch/asbest	
	21.1 Tödliche Lungenerkrankung	C	I	1	Vor Arbeitsaufnahme abklären, ob Asbestgefahr vorliegt Massnahmen gemäss Angaben Suva treffen Arbeiten Planen und mit Beteiligten absprechen Beizug Spezialisten abklären Baustelle markieren Schmutzkleidung entsorgen (Schutz Dritte) Fachgerechte Entsorgung Material sicherstellen (www.abfall.ch)	Instruktion
22. Einsatz von PU – Stoffen (Schaum, Leim, Lacke)					SUVA 44054 Sicherheitsdatenblätter Hersteller (Lieferanten)	
	22.1 Isocyanate wirken sensibilisierend und können die Atemwege schädigen 22.2 Reizend die Schleimhäute gefährdend 22.3 Sensibilisierung der Haut	C	II	1	Exposition möglichst vermeiden / Ersatzstoffe einsetzen Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA. Beim Spritzen von Zweikomponenten-Polyurethanlacken müssen entweder	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Druckluft-Schlauchgeräte oder Gebläsefiltergeräte (A2P3) getragen werden Im Verdachtsfall ist ein Arbeitshygieniker/ Arbeitsmediziner beizuziehen. Hautschutzprogramm umsetzen	
	22.4 Schwere Augenverletzung durch Augenspritzer	D	II	2	Schutzbrille tragen Überkopfverleimungen vermeiden	
	22.5 Explosion	E	I	2	Einsatz und Lagerung nur nach Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt)	
23. Arbeit mit lösemittelhaltigem Leim und Epoxiden					Suva 88309 ; Sicherheitsdatenblätter Hersteller	
	23.1 Vergiftung, Reizungen der Haut und Schleimhäute	D	I	1	Ausreichende Lüftung gewährleisten Exposition möglichst vermeiden /Ersatzstoffe einsetzen Verarbeitung nur nach Angaben der Hersteller unter Anwendung der Schutzmassnahmen	
	23.2 Explosion	E	I	2	Einsatz und Lagerung nur nach Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt)	
	23.3 Sensibilisierung (Allergie)	D	II	2	Hautkontakt vermeiden. Handschuhe verwenden gem. Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt). Langärmelige Arbeitsbekleidung tragen.	
24. Arbeits- /Gefahrenstoffe allgemein (Leim, Holzoberflächenbehandlung, Füllspachtel, Silikon, Schmiermittel, Verdünner etc.)					Sicherheitsdatenblätter Hersteller (Lieferanten) www.siko2000.ch -> Chemikalien Suva Nr. 11030, 67204.d MAK-Werte gem. Suva Nr. 1903 Suva Nr. 67132 (Explosionsrisiken) EKAS 1825 , Suva 67132 , BSR 26-15	Chemikalienverzeichnis
	24.1 Gesundheitsgefährdende Aerosole, Dämpfe und Staub	E	I	2	Beachtung Angaben zum Einsatz von Hersteller Für genügend Lüftung sorgen, Quellabsaugungen einsetzen PSA einsetzen, Filter und Masken etc.	
	24.2 Augenverletzungen	D	II	2	Schutzeinrichtungen gemäss Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt, H-, und P-	Sicherheitsdatenblatt

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Sätze auf Gebinden) verwenden (Schutzbrille, Handschuhe) Erste Hilfe Massnahmen gewährleisten (Augenspülmöglichkeit)	Erste Hilfe Material Augenduschen
	24.3 Hautirritation / Verätzungen /Allergien	D	II	2	Schutzeinrichtungen gemäss Angaben des Herstellers verwenden (Handschuhe) Hautschutzplan und Crème zur Verfügung stellen	Hautschutzplan
	24.4 Feuer- und Explosionsgefahr	E	I	2	Bei grösseren Lagermengen: Chemikalien getrennt lagern (geeignete Schränke, Räume) Nur benötigte Mengen lagern)	
	24.5 Umweltschaden	D	II	2	Umwelt- und brandgefährliche Stoffe gegen Auslaufen sichern (Wannen, Schwellen)	
	24.6 Vergiftung und Gefährdung von Drittpersonen	D	IV	2	Stoffe mit erhöhter Gefährdung unter Verschluss halten Alle Gefahrstoffe für Unbefugte unerreichbar lagern Nur Originalgebinde mit Herstellerbezeichnung verwenden Sicherheitsdatenblätter anfordern und zugänglich halten Leichtbrennbare Stoffe (z.B. Lösungsmittel) in speziellen Schränken oder geeigneten, gut belüfteten Räumen (Container im Freien) lagern	Sicherheitsdatenblatt zugänglich
	24.7 Explosion	E	I	2	Explosionsgefahren beurteilen: Suva 67132 . Lagerung gem. Brandschutzvorschriften	
25. Arbeiten im Freien					Suva 88304 , 67135 , 84027	
	25.1 Erfrierungen, Unterkühlung, Durchzug, Nässe Krankheit / Erkältung	B	IV	2	Geeignete Kleidung tragen: Kopfschutz, Handschuhe, festes Schuhwerk, Kälteschutz, Nasse Kleider trocknen Funktionsunterwäsche einsetzen Wettervorhersage konsultieren Geeignete Pausen und -orte einplanen zum Aufwärmen/Trocknen/Abkühlen	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	25.2 Überhitzung, Sonnenstich	C	III	2	Geeignete Kleidung tragen: lange Hosen, Kopfschutz, Sonnenbrille, festes Schuhwerk, Sonnencreme Genügend Flüssigkeit trinken	
	25.3 Sonnenbrand, Augenentzündungen	D	IV	2	Sonnenbrille und lange Kleider tragen Sonnenschutz- Crème einsetzen Haut mit Kleidung bedecken	
	25.4 Blitzschlag	E	I	2	Arbeiten einstellen bei Blitzgefahr	
26. Lärm					Suva Nr. 67009	
	26.1 Gehörschaden, Schwerhörigkeit	C	II	1	Arbeitsplätze abtrennen, Kapselungen, Abschirmungen Wenig lärmende Verfahren / Maschinen einsetzen Baulicher Schallschutz: schallschluckende Decken, Wände etc. Gehörschutz tragen / ggf. Otoplastik abgeben Instruktion der Mitarbeitenden	
27. Beleuchtung					SEV-Norm 89121/2; Art. 15 ArGV3	
	27.1 Sturz und Verletzungsgefahr	D	III	2	Genügende Beleuchtung, Vorschriften SEV beachten Baustellenbeleuchtung sicherstellen	
	27.2 Augenbrennen, erschwertes Arbeiten	C	IV	2	Individuelle Arbeitsplatzbeleuchtung, geeignete Anordnung der Lichtquellen, direkte und indirekte Leuchtquellen einsetzen, möglichst viel natürliches Licht, Reflexionen vermeiden, geeignete Lichtfarben wählen	
28. Persönliche Schutzausrüstung					Suva Nr. 67091 , Art. 5 VUV http://www.suva.ch/psa	
	28.1 Diverse Verletzungen (Augensplitter, Kratzer, Fussverletzungen, Absturz etc.)	A	IV	2	Einsatz gemäss Angabe BauAV sowie der Hersteller von Geräten und Stoffen Persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und richtige Anwendung instruieren (Handschuhe, Schutzbrillen, Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, etc.) Arbeitsplätze mit Tragpflicht bezeichnen	Bestätigung Abgabe PSA

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	28.2 Erkrankung durch gesundheitsgefährlichen Staub und Aerosol	C	II	1	Vermeidung von übermässigem Staub (kein Ausblasen, etc.) geeignete Staubmasken einsetzen Geeignete Masken bei Spritzarbeiten einsetzen	
29. Arbeitsmittel allgemein (Maschinen, Werkzeuge, Geräte)					Suva Nr. 66084 , 67146 ; EKAS RL 6512	
	29.1 Stich- und Schnittverletzungen	C	IV	2	Fachgerechter Umgang und Aufbewahrung von scharfem Werkzeug (Fräser, Sägeblatt etc.) und geeignete Vorrichtungen zum Versorgen und Transport zur Verfügung stellen Nur zu vorgesehenem Zweck einsetzen Defekte Arbeitsmittel reparieren/ ersetzen	
	29.2 Diverse Verletzungen 29.3 Überlastung des Bewegungsapparates bei Hebetätigkeiten oder durch Fehl- und Zwangshaltungen oder repetitive Belastungen	C	III	2	Konformitätserklärung und Bedienungsanleitung liegen zugänglich vor Nur nach Angaben des Herstellers einsetzen (Bedienungsanleitung / nachvollziehbare Instruktion) Instandhaltung gemäss Angaben des Herstellers durch Sachkundige ausführen und dokumentieren An Geräten mit Einzugsgefahr nur enganliegende Kleidung tragen keine „hängenden“ Kleidungsstücke (Ketten, Ärmel, etc.) lange Haare sind entsprechend zu sichern, dass sie nicht in den Gefahrenbereich gebracht werden können Vorgesehene persönliche Schutzausrüstungen liegen vor und werden eingesetzt (Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, etc.) Abänderungen an Geräten nur in Absprache mit dem Hersteller vornehmen Sicherheitseinrichtungen nicht entfernen Ergonomisches Einrichten des Arbeitsplatzes und Einsatz von Hilfsmitteln Arbeit geeignet organisieren Niemals Sicherheitseinrichtungen manipulieren/ überbrücken	Konformitätserklärungen Betriebsanleitungen Instruktions-/Schulungsnachweis Fachausweise Dokumentation Instandhaltung PSA eingesetzt Intakte Sicherheitseinrichtungen

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
30. Einsatz von Geräten mit Laserstrahl für Markierungen					Suva Nr. 66049	
	30.1 Augenverletzungen 30.2 Ab Klasse 4 auch Hautverletzungen	C	III	2	Laserstrahlkategorie an Gerät anschreiben Klasse 1 / 2 / 3R: nicht in Strahl blicken / Strahl nicht absichtlich auf Personen richten Klasse 3B und 4 erfordert einen betrieblichen Laserschutzbeauftragten Alle Klassen: Personen mit optischen Geräten (Lupen, Feldstecher, Nivelliergerät, etc.) sind speziell zu warnen	
31. Arbeiten mit Handwerkzeugen					Suva Nr. 67078	
	31.1 Stich- und Schnittverletzungen	C	IV	2	Nur intakte Werkzeuge verwenden (z.B. Sitz des Griffes) Werkzeuge nur dem vorgesehenen Zweck entsprechend einsetzen Defektes Werkzeug reparieren/ ersetzen	
	31.2 Quetschungen, Schürfungen	C	IV	2	Werkzeuge sicher ablegen/ versorgen	
	31.3 Erkrankungen am Muskelskelettsystem in Folge Vibrationen von Handwerkzeugen, Weissfingerkrankheit	C	II	1	Automatisierung belastender Tätigkeiten Einsatz von vibrationsgedämpften Handwerkzeugen Geeignete Arbeitsorganisation Kurzyklische Rotationen	
32. Arbeiten auf Leitern					Suva Nr. 67028 , 44026	
	32.1 Sturz, Absturz	C	II	1	Tragbare Leitern nur einsetzen, wenn kein anderes Steigmittel sicherer ist. Ab 2m Absturzhöhe darf nur gesichert auf Leitern gearbeitet werden. Podestleitern Hubarbeitsbühnen und Gerüste anstelle von tragbaren Leitern einsetzen Nur einwandfreie Leitern für leichte Arbeiten von kurzer Dauer einsetzen Angaben der Hersteller beachten Anstellwinkel ca. 75° wählen, defekte Leitern ersetzen Leiter gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen sichern. Nur auf sicherer Unterlage einsetzen	
33. Kleinreparaturen und Störungsbehebung					www.suva.ch/instandhaltung , Suva 88813	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	33.1 Verletzungen durch ungewolltes Anlaufen des Gerätes	D	I	2	Vor Arbeitsaufnahme Sachkundigkeit abklären und allenfalls Spezialisten beiziehen. Vor Arbeitsbeginn Energiequelle sicher unterbrechen (Stecker ziehen, Schloss an Schalter) Arbeitsort markieren Kommunikation mit weiteren Mitarbeitern sicherstellen	
	33.2 Sturz, Absturz	E	II	2	Geeignete Aufstiegshilfen einsetzen (Leitern, Auftritte, Hebebühne, etc.)	
	33.3 Diverse mechanische Gefährdungen	D	II	2	Professionelles Vorgehen und Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitsmassnahmen	
	33.4 Stromschlag	E	I	2	Elektroinstallationen nur durch Fachpersonal ausführen/ verändern	
34. Anbringen von Dekorationen						
	34.1 Brandausbruch	E	I	2	Dekorationen nur mit genügend Abstand zu heissen oder brennenden Gegenständen anbringen	
	34.2 Erschwerte Flucht	E	I	2	Fluchtwege dürfen durch Dekorationen nicht beeinträchtigt werden	

3.3 Kundenbetreuung, AVOR

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
35. Objektbesichtigung						
	35.1 Sturz, Absturz, Getroffen werden, Diverse Gefährdungen	E	I	2	PSA gem. BauAV einsetzen Sicheres Schuhwerk tragen, Vorbildfunktion wahrnehmen	
36. Organisation von Baustellen und Arbeitseinsätzen						
	36.1 Diverse Unfälle und gesundheitliche Gefährdungen	D	II	2	Bei der Projektplanung sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte von Beginn weg mit einzu beziehen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen und zu kommunizieren	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	36.2 Gefahren allgemein	E	I	2	Die Baustellenleitung instruiert dem Team die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen Beim Einsatz von Subunternehmern muss der Unternehmer (Vertragspartner) dafür sorgen, dass die Sicherheitsmassnahmen gemäss Werkvertrag realisiert werden (Art. 3 Abs 4 BauAV).	Instruktion Regelungen Drittunternehmen (Werkvertrag etc.)
37. Messarbeiten und vorbereiten von Baustellen					BauAV	
	37.1 Diverse Unfälle, Gefährdung Dritter	E	I	2	Der Vorgesetzte orientiert über die Abläufe und Sicherheitsmassnahmen vor Arbeitsaufnahme	Nachvollziehbare Besprechung
38. Bildschirmarbeitsplätze					Suva 6091 https://www.ekas-box.ch/de/#!/home	
	38.1 Muskuloskelettale Beschwerden	B	III	1	Ergonomisch richtiges Anordnen der Geräte (Vorlage, Maus, Tastatur, Bildschirm) Bildschirm zentral vor Mitarbeiter, Oberkante unter Augenhöhe, Abstand 50 – 80 cm Konzepthalter auf einen Augenabstand von ca. 40 bis 45 cm einstellen Einseitigkeit vermeiden (Arbeitsorganisation) Möglichst viel Bewegung anstreben	
	38.2 Irritation der Augen	C	IV	2	Bildschirm Spiegelung vermeiden (richtig anordnen), ev. Flachbildschirm Direktblendung (z.B. Fenster in Blickrichtung) vermeiden Für ausreichende Helligkeit (500 Lux) sorgen	
	38.3 Handgelenkbeschwerden	B	IV	2	Optimales Anordnen der Eingabegeräte Richtige Einstellung der Arbeitshöhe Einsatz von Handgelenkstützen prüfen	
39. Büromöbel					Suva Nr. 67050	
	39.1 Prellen, Kratzen	C	V	3	Abgerundete Ecken und Kanten der Möbel	
	39.2 Quetschen	C	IV	3	Schubladen und Auszüge gegen Herausfallen sichern Schubladen und Auszüge nach Benützung wieder schliessen	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Regale und Schränke ausreichend sichern gegen Umfallen (Kippgefahr beim Herausziehen der oberen Schubladen) Fachböden der Regale nicht überlasten	
	39.3 Stürze	D	III	2	Aufstiegshilfen (Podestleitern, Tritte, etc.) bereitstellen	
40. Pulte, Tische					Suva Nr. 6091	
	40.1 Muskuloskelettale Beschwerden	B	III	1	Verstellbares, ergonomisches Mobiliar einsetzen Richtige Höhe der Tische einstellen Bei nicht höhenverstellbaren Tischen Fussstützen für kleine Personen einsetzen Freiraum unter den Tischen gewährleisten Instruktion zur richtigen Einstellung der Möbel und Anordnung der Peripheriegeräte/ Arbeitsmittel	
	40.2 Visuelle Belastungen	B	V	3	Geeignete neutralhelle Oberfläche zur Vermeidung von Spiegelungen	
41. Stühle					Suva Nr. 44075	
	41.1 Stürze	E	III	3	Stühle mit guter Standfestigkeit (fünf Rollen) einsetzen	
	41.2 Muskuloskelettale Beschwerden	B	III	1	Verstellbare Sitzfläche und Rückenlehne, Synchronmechanik anschaffen	

3.4 Warentransport und Lagerung

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
42. Materiallagerung allgemein					Suva Nr. 67032 , 67025 , 67026	
	42.1 Einklemmen, Quetschungen, erdrückt werden	E	I	2	Aufgestellte flächige Lagergüter gegen Umfallen sichern; Personen anleiten, instruieren; Ordnung halten	
	42.2 Getroffen werden von herabfallenden / umstürzende Teile	D	II	2	Tragfähigkeit anschreiben, geeignete Gebinde verwenden, Lagergut ev. mit zusätzlichen Massnahmen sichern (zusammenbinden) Defekte Anlageteile umgehend reparieren	Gewichtsangabe an Lagergestell und Boden

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Anfahrsschutz anbringen Schwere Lasten unten lagern Bordleisten Gefahr von herunterfallenden Waren anbringen	
	42.3 Sturz, Absturz beim Hochsteigen auf Regale und Material	E	I	2	Geeignete, Aufstiegshilfen zum Aufsteigen auf Warenträger einsetzen	
	42.4 Absturz an ungesicherter Übergabestellen	D	I	1	Suva Nr. 67123 Übergabestellen an Bühnen oder Bodenöffnungen sichern mit Geländer, Schleusensystem etc.	
43. Transport von Platten, Türen und Ähnlichem					Suva Nr. 67025 , 67026	
	43.1 Rückenbeschwerden, Handbeschwerden 43.2 Sich einklemmen, quetschen	B	III	1	Hilfsmittel gemäss Angaben Hersteller einsetzen wie: Plattenwagen, Rolli, Kran, Treppenrolli, etc. Ergonomische Griffe einsetzen (Plattenheber) Gewichte personengerecht wählen Zu zweit arbeiten / Pausenregelungen treffen PSA, Handschuhe, Sicherheitsschuhe, etc. tragen	
44. Plattenlager stehend					Suva Nr. 67025	
	44.1 Getroffen werden, erdrückt werden	D	I	1	Platten gegen Umstürzen sichern Der Anstellwinkel ist vorzugeben Lagerregale mit Fachbreite max. 80cm einsetzen Blättern nur wenn stabile Kippsicherung vorhanden Platten nur an dafür vorgesehenen Orten lagern Plattenlager aufgeräumt halten Sicherheitszeichen „nicht blättern“ anbringen	
45. Liegende Lagerung von Gütern (z.B. Schnittholzlager)					Suva Nr. 67142	
	45.1 Getroffen werden, erdrückt werden von umstürzendem Brettstapel	E	I	2	Ebener Untergrund gewährleisten Sichere Untergrundkonstruktion Angemessene Höhe der Stapel Windexposition beachten Überprüfung der Standfestigkeit, nicht kippgefährdet	
	45.2 Sturz, Absturz	D	II	2	Nie an Stapel hochklettern Geeignete Aufstiegshilfen in der Nähe des Einsatzortes zur Verfügung stellen	
46. Regallager					Suva Nr. 67032	
	46.1 Getroffen werden, erdrückt werden	E	I	2	Lager so bewirtschaften, dass keine Güter hinten herausfallen können Schwere Waren unten lagern	Beschriftung der max. Belastung

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Maximale Belastungen anschreiben	Inspektion gem. Angaben Hersteller
	46.2 Sturz, Absturz	D	II	2	Nie an Regalen hochklettern Geeignete Aufstiegshilfen in der Nähe des Einsatzortes zur Verfügung stellen	
47. Einsatz von Vakuumheber					Suva Nr. 88805 Lerneinheit	
	47.1 Getroffen werden, erdrückt werden	D	I	1	Nur Geräte, die für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind einsetzen Instruktion der Mitarbeitenden Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller	Nachweisliche Instruktion
48. Transport und Ablad von Platten, Bauteilen, Fenster, Glas					Suva Nr. 33095	
	48.1 Getroffen werden, gequetscht, erdrückt werden beim Auf- Abladen	D	I	1	Verwendung sicheren Transportgestellen für Glas- und Fensterelemente Einzelsicherungen der Bauteile und Transportsicherungen anbringen. Die Ladungssicherung während dem Transport ist Sache des Chauffeurs. Vor dem Ablad ist sicherzustellen, dass sich die Ladung durch das Lösen der Spanngurte nicht abrutschen kann.	
49. Transport mit Kran, Hebezeug, Kettenzug etc.					Kranverordnung SR 832.312.15 , EKAS RL 6512 Suva Nr. 88801 , 67123	
	49.1 Erdrückt werden, fallende Last	D	I	1	Nur sicherheitskonforme Geräte gemäss Angaben des Herstellers einsetzen, beachten der Lastbeschränkungen Instruktion des Bedienungspersonal nachvollziehbar durchführen (bis 1000kg Last) Nie unter hängenden Lasten aufhalten Sichtkontakt mit Kranbediener halten Abgesprochene Handzeichen einsetzen Lasten mit Seilen führen gegen unkontrolliertes drehen oder schwingen Geräte gemäss Kranverordnung (ab 1000kg Last) Instandhalten (Kranhandbuch führen, Nachweis über Serviceverträge möglich) und Ausbildung «Anschlagen Lasten»	Nachweisliche Instruktion «Anschlagen von Lasten» bis 1000kg, Ausbildungsnachweis «Anschlagen Lasten» über 1000 kg Kranhandbuch (Instandhaltung)

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	49.2 Absturz an der Übergabe stelle	D	I	1	Sichere Übergabestellen gewährleisten durch Geländer, Schleusensystem etc. siehe auch Suva Nr. 67123	
50. Anschlagmittel (Gurten, Ketten, Bänder, etc.)					Suva Nr. 67017	
	50.1 Erdrückt werden, getroffen werden von fallender Last	D	I	1	Nur Befestigungsmaterial (Gurten, Ketten, Bänder etc.) verwenden, die zum vorgesehenen Zweck geeignet sind Einweghebebänder nur einmalig einsetzen Nur geprüfte Anschlagmittel verwenden Tragkraft der Befestigungsmittel muss durch Hersteller angeschrieben sein und ist einzuhalten Lasthaken mit Sicherung gegen Aushängen versehen Schadhaftes Material wegwerfen Optische Kontrolle vor jedem Einsatz und zusätzlich periodische Kontrollen durchführen Sicheren Ort für Transport und Aufbewahrung wählen (trocken und dunkel) Scharfe Kanten des Hebegutes schützen	
51. Deichselstapler, Handgabelhubwagen					Suva Nr. 67046	
	51.1 Unfälle durch Unkenntnis	C	III	2	Benutzer müssen über den Umgang mit den Geräten instruiert sein	
	51.2 Zusammenstoss, angefahren werden	C	III	2	Nur in Schrittempo und vorsichtig fahren	
	51.3 Einklemmen, Quetschungen	C	III	2	Allgemeine Vorschriftregeln auf Fahrzeug anbringen und instruieren (Mitfahren auf Gabeln, etc.)	
	51.4 Herabfallende, umstürzende Teile	D	III	2	Fördergut in geeigneten Gebinden transportieren, Gefälle möglichst vermeiden	
52. Gabelstapler					EKAS-RL 6518 , www.suva.ch/stapler Suva, Nr. 67021 , Nr. 67123	
	52.1 Zusammenstoss	D	II	2	Stapler dürfen nur durch geeignetes und ausgebildetes Personal bedient werden Nach Angaben des Herstellers durch Fachperson Instandhalten	Schriftliche Ausbildungsbestätigung Fahrer Ausbildung
	52.2 Einklemmen, Quetschen	D	II	2	Allgemeine Vorschriften beachten (Mitfahren nur auf dafür vorgesehenen Einrichtungen etc.)	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Regeln gegen Absturz von der Rampe und bei Neigungsfahrten beachten	
	52.3 Herabfallende, umstürzende Teile	D	II	2	Geeignete Lastaufnahmemittel verwenden (Gabel, Gebinde) Last gegen Herunterfallen sichern Sicherheitsschuhe tragen	
	52.4 Muskuloskelettale Beschwerden durch Zwangshaltungen oder Ganzkörpervibrationen	C	III	2	Bei häufigem Einsatz auf modernes Gerät achten. Allfällige Bodenunebenheiten reparieren oder entsprechend die Geschwindigkeit herabsetzen.	

3.5 Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeug

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
53. Persönliche Schutzausrüstung					Suva Nr. 67091	
	53.1 Diverse Verletzungen (Augensplitter, Kratzer, zerquetschte Füsse etc.)	A	IV	2	Persönlichen Schutzausrüstungen gemäss Angaben des Herstellers zur Verfügung stellen (Handschuhe, Schutzbrillen, Schürzen, etc.) Richtige Anwendung sicherstellen Arbeitsplätze mit Tragpflicht bezeichnen Schutzbrillentragepflicht in allen Produktionsräumen und alle Personen inkl. Besucher Sicherheitsschuhe in Produktionsräumen mit schweren Arbeitsgütern einsetzen	Arbeitsplätze bezeichnet PSA sind vorhanden PSA im Einsatz
	53.2 Ergreifen/getroffen werden von rotierenden Werkzeugen	C	II	1	Lange Haare mit Haarnetz schützen Kein hängender Schmuck und keine weiten Kleider an Maschinen mit Einzugsgefahr	
54. Stationäre Holzbearbeitungsmaschinen					www.suva.ch/holz	
	54.1 Stich- und Schnittverletzungen	C	IV	2	Fachgerechter Umgang und Aufbewahrung von scharfem Werkzeug (Fräser, Sägeblatt etc.) und geeignete Vorrichtungen zum Versorgen und Transport zur Verfügung stellen Nur zu vorgesehenem Zweck einsetzen Defekte Arbeitsmittel reparieren/ ersetzen	
	54.2 Abtrennen von Gliedmassen	D	II	2	Einsatz nur mit entsprechender Ausbildung	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Geeignete Umdrehungszahl beachten Stosshölzer einsetzen Nur zugelassene Werkzeuge (Fräser) verwenden	
	54.3 Getroffen werden von wegfliegenden Teilen	C	IV	2	Werkstück während Bearbeitung fixieren	
	54.4 Ergriffen / Eingezo gen werden	D	II	2	Geeignete Kleidung ohne weite Ärmel / Bünde tragen, kein hängender Schmuck (Ketten)	
	54.5 Erkrankungen durch gesundheitsgefährdenden Staub	E	III	3	Holzstaub an Quelle absaugen ggf. Atemmaske FFP2 verwenden (abgestimmt auf die Art. Buche, Eiche, Exotenholzarten, etc. FFP3 und Menge auftretender Staub	
	54.6 Augenverletzung	A	III	1	Geeignete Schutzbrillen tragen	
	54.7 Erkältungen durch Kontakt mit Metallgehäuse	D	II	2	Schürzen tragen	
	54.8 Gehörschädigung durch Lärm	C	II	1	Schallemissionen durch Gliederung der Räume und raumakustische Massnahmen senken Schallpegel kontrollieren Bei Bedarf Gehörschutz tragen	
55. CNC – Bearbeitungscenter, Spritzroboter, weitere automatisierte Maschinen					Suva Nr. 67170	
	55.1 Erfasst werden, erdrückt werden	C	III	2	Gefahren-Zonenschutz durch Einfriedung, Lichtschranken, Tretmatten etc. Sicheres Abschalten bei Störungen	
	55.2 Diverse mechanische Gefährdungen	D	II	2	Einsatz, Instandhaltung und Stö rungsbehebung gemäss Angaben der Hersteller mit Einbezug Sondermodus der Steuerung (Einrichten, Störung, etc.) Gute Standfestigkeit der Geräte sicherstellen Einrichter müssen über entsprechende Fachkenntnisse verfügen	
	55.3 Unfälle durch überbrücken von Sicherheitseinrichtungen	D	II	2	Ausserkraft setzen /überbrücken von Sicherheitseinrichtungen sind ein Strafbestand	
56. Tischkreissäge					Suva Nr. 67002, 44023.d	
	56.1 Schnittverletzungen	C	III	2	Sicherung des Blattes mit einer Schutzhaube	
	56.2 Wegfliegende Teile	C	IV	2	Fixierung des Werkstückes während der Bearbeitung sicherstellen	
	56.3 Quetschungen	C	III	2	Nur sicherheitsgeprüfte Geräte verwenden	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
57. Kehlmaschine					Suva Nr. 67004 , 67027 , 44028	
	57.1 Schwere Verletzungen an rotierenden Werkzeugen	D	II	2	Einsatz nur mit entsprechender Fachkenntnis Geeignete Umdrehungszahl beachten Nur zugelassene Werkzeuge (Fräser) verwenden	
	57.2 Getroffen werden von wegfliegenden Teilen	C	VI	2	Werkstück während Bearbeitung fixieren Schutzeinrichtungen fachgerecht einsetzen	
58. Kettenstemmer						
	58.1 Schwere Verletzungen an Kette 58.2 Erfasst werden an Kette oder losem Werkstück	D	II	2	Einsatz gemäss Angaben Hersteller Sichere Fixierung des Werkstücks Fachkenntnis ggf. durch separate Instruktion sicherstellen	
59. Dickenhobelmaschine und Vierseitenhobelmaschine						
	59.1 Sich Schneiden an Werkzeug	C	IV	2	Fachgerechter Umgang und Aufbewahrung von scharfem Werkzeug (Fräser, Sägeblatt etc.)	
	59.2 Erfasst werden, sich einklemmen	C	III	2	Einrichter muss über entsprechende Ausbildung und Fachkenntnisse verfügen. Werkstücklängen gemäss Angaben Hersteller verwenden. Störungsbehebung nur bei sicher abgeschalteter Maschine. Niemals mit Hand Maschinentische säubern	
60. Kantenanleimmaschine (PUR, Schmelzkleber, Laser)						
	60.1 Verbrennungen an heissen Anlageteilen	D	III	2	Einsatz nur mit entsprechender Fachkenntnis gemäss Angaben Hersteller	
	60.2 Verletzungen an bewegten Anlageteilen	C	III	2	Manipulation der Überwachungsschalter ist verboten	
	60.3 Gesundheitsgefährdende Dämpfe der Kleber	C	III	2	Quellabsaugung an Maschine Geeignete Kapselung	
	60.4 Verletzungen der Augen durch Laserstrahl (Laserkanten)	D	II	2	Nur sicherheitskonforme Geräte einsetzen Abdeckungen, Instandhaltung und Störungsbehebung gem. Angaben Hersteller	
Zusätzlich Laser						
	60.5 Hautirritation / Verätzungen	D	II	2	Schutzeinrichtungen gemäss Angaben des Herstellers verwenden (Nitril-Handschuhe) Hautschutzplan und Crème zur Verfügung stellen	Hautschutzplan
Zusätzlich PUR						

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	60.6 Isocyanate wirken sensibilisierend und können die Atemwege schädigen, sie sind reizend, die Schleimhäute gefährdend und Sensibilisieren auch die Haut	C	II	1	Exposition möglichst vermeiden. Nur in Anlagen mit Absaugung verwenden. Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen durch eine Fachperson zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) Im Verdachtsfall ist ein Arbeitshygieniker / Arbeitsmediziner beizuziehen. Hautschutzprogramm umsetzen	
61. Langlochbohrmaschine						
	61.1 Verletzungen an rotierenden Werkzeugen	D	II	2	Einsatz nur mit entsprechender Fachkenntnis gemäss Angaben Hersteller	
	61.2 Getroffen werden von wegfliegenden Teilen	C	VI	2	Schlüssel immer wegnehmen	
62. Schleifmaschinen (Breitband, Band, Kanten)						
	62.1 Sich schneiden an Schleifbänder beim Bandwechsel	C	VI	2	Fachgerechter Umgang mit Schleifblätter	
	62.2 Schürfungen, Verbrennungen beim Kontakt mit laufendem Band	C	III	2	Fachgerechter Einsatz der Geräte	
	62.3 Eingezogen werden	C	VI	2		
	62.4 Gesundheitsgefährdender Staub	D	II	2	Maschinen mit wenig Staubentwicklung einsetzen Quellabsaugung erforderlich	
	62.5 Brand, Staubexplosion durch Funken bei Metalleinschlüssen	D	I	1	Sicherstellen, dass keine Metalleinschlüsse insb. bei Altholz vorhanden sind.	
63. Bandsäge		C	III	2	Suva Nr. 67057	
64. Kreissäge zum Schneiden von stehenden Platten		C	III	2	Suva Nr. 67115	
65. Abrichtobelmaschine		C	III	2	Suva Nr. 67058	
66. Besäumkreissäge mit über Tisch rücklaufendem Sägeblatt		C	III	2	Suva Nr. 67087	
67. Besäumkreissäge mit unter Tisch rücklaufendem Sägeblatt		C	III	2	Suva Nr. 67088	
68. Pendelkreissäge		C	III	2	Suva Nr. 67100	
69. Radialkreissäge		C	III	2	Suva Nr. 67101	
70. Vielblatt-Kreissägemit Plattenband		C	III	2	Suva Nr. 67086	
71. Vielblatt-Kreissägemit Walzenvorschub		C	III	2	Suva Nr. 67085	
72. Untertisch-Kappsäge		C	III	2	Suva Nr. 67114	
73. Abkürz- und Gehrungskreissäge		C	III	2	Suva Nr. 67125	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
74. Zapfenschneid- und Schlitzmaschine		C	III	2	Suva Nr. 67133	
75. Furnierpresse		C	III	2	Suva Nr. 67168	
76. Furnier- und Feinschnittkreissäge		C	III	2	Suva Nr. 67167	
77. Bandbohr- und Einpressmaschine		C	III	2	Suva Nr. 67169	
78. Druckluftanlagen					Suva Nr. 44085 , Nr. 67054	
	78.1 Einklemmen, Quetschen	E	III	3	Hinweis auf automatischen Anlauf anbringen, falls Gefährdung besteht	
	78.2 Verletzungen durch Luftstrahl	E	III	3	Druckluftanschlüsse: tiefer als 1.20m installieren; nach unten oder 45° zum Boden richten Nicht gegen Augen oder in Körperöffnungen blasen	
	78.3 Verletzungen durch wegfliegende Teile	D	IV	2	Ausblasdruck max. 3.5 bar oder Sicherheitspistole verwenden Sicherheitsdruckluftkupplungen verwenden Falls unter Druckgeräteverordnung fällt, müssen entsprechende Nachweise der Inspektionen vorliegen	Inspektionsbericht SVTI
79. Nagel- und Klammerpistolen (Druckluft- und gasbetriebene Geräte)					Suva Nr. 67141	
	79.1 Getroffen werden von Nägeln und Klammern, Holzsplittern und Magazinierungsrückständen. 79.2 Augenverletzungen				Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller, Druck beachten, Schutzbrille und Gehörschutz tragen) Auslösesicherung muss funktionsfähig vorhanden sein Gasgeräte nur im Freien einsetzen	
	79.3 Vibrationsbedingte Nerven- und Muskelerkrankungen.				In Abhängigkeit vom Gewicht des Gerätes der notwendigen Anpresskraft und des Rückstosses sind Massnahmen notwendig: - Geeignetes Gerät (möglichst kleine Kräfte) - Organisatorische Massnahmen (Zeitbegrenzung, etc.)	
80. Gasflaschen					EKAS Richtlinie 6517 Suva Nr. 66122	
	80.1 Bersten, Explosion	D	I	2	Gasflaschen gegen Umfallen mit Ketten sichern Explosionsrisiken beurteilen (EKAS 6517 und Suva 66122) Lagerung gemäss Vorgaben Sicherheitsdatenblatt	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
81. Handwerkzeuge					Suva Nr. 67078	
	81.1 Stich- und Schnittverletzungen	C	IV	2	Nur intakte Werkzeuge verwenden (z.B. Sitz des Griffes) Werkzeuge nur dem vorgesehenen Zweck entsprechend einsetzen	
	81.2 Quetschungen, Schürfungen	C	IV	2	Werkzeuge sicher ablegen/versorgen	
82. Elektrohandgeräte allgemein					Suva Nr. 67092	
	82.1 Diverse Verletzungen	D	II	2	Geräte regelmässig überprüfen und nur defektfrei einsetzen Für sichere Auflage sorgen	
	82.2 Stromschlag	E	I	2	Stecker, Kabel, Gehäuse regelmässig auf Schäden überprüfen Nur Apparate ohne sichtbare Schäden benutzen.	
	82.3 Gefährdung Drittpersonen	D	II	2	Sicherheitsabstände zu weiteren Personen (Kollegen) einhalten	
	82.4 Einklemmen, schneiden, Augenverletzungen, etc.	C	IV	2	Empfohlene Schutzausrüstungen (PSA) tragen Nur in einwandfreiem Zustand gemäss Betriebsanleitung einsetzen Defekte Geräte durch Fachpersonen reparieren lassen	
	82.5 Schädigungen durch Handarmvibrationen (bleibende Schäden an Blutgefässen, Nerven und Gelenken)	D	III	2	Technisch vibrationsarme Geräte einsetzen Arbeit geeignet organisieren Ggf. mit Handschuhen arbeiten	
	82.6 Gehörschädigung durch Lärm	C	II	1	Schallemissionen durch Gliederung der Räume und raumakustische Massnahmen senken Schallpegel kontrollieren Bei Bedarf Gehörschutz tragen	
83. Handhobelmaschine		C	III	2	Suva Nr. 67015	
84. Handkreissäge		C	III	2	Suva Nr. 67016	
85. Handoberfräse		C	III	2	Suva Nr. 67047	
86. Schattenfugenfräse, Nutfräsmaschine		C	III	2	Suva Nr. 67048	
87. Winkelschleifmaschine (Trennscheibe)					Suva Nr. 67092	
	87.1 Stromschlag	E	I	2	Stecker, Kabel, Gehäuse regelmässig auf Schäden überprüfen Nur Apparate ohne sichtbare Schäden benutzen.	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	87.2 Augenverletzungen, etc.	C	IV	2	Schutzausrüstungen (PSA) gemäss Angaben Hersteller tragen	
	87.3 Diverse Verletzungen	C	IV	2	Schutzeinrichtungen nicht entfernen, Einsatz gemäss Betriebsanleitung Defekte Geräte durch Fachpersonen reparieren	
	87.4 Brandausbruch	E	I	2	Keine Funken in der Nähe von brennbaren Materialien erzeugen	
88. Scheren, Cutter (Messer)						
	88.1 Schnitt- und Stichverletzungen	C	II	2	Werkzeuge nur für vorgesehenen Zweck einsetzen Handhabung instruieren; Einsatz von Sicherheitsmessern (www.martor.com) prüfen, verdeckte Klinge / automatischer Klingeneinzug	
89. Pneumatische Handwerkzeuge						
	89.1 Augen- und Hautverletzungen	B	IV	2	Geeignete Schutzbrillen tragen Geräte und Verlängerungen mit Sicherheitskupplungen anschliessen	
90. Ständerbohrmaschine						
	90.1 Augenverletzung	C	III	2	Geeignete Schutzbrillen tragen	
	90.2 Einklemmen, mitreissen, erfasst werden	C	III	2	Werkstücke zur Bearbeitung mit geeigneter Halterung fixieren; Lange Haare und wenig anliegende Kleidung vermeiden oder sichern Maschine und Werkzeug in einwandfreiem Zustand halten Keine Handschuhe tragen (erfasst werden)	
91. Ständerschleif- und Schärmaschine (Metall)						
	91.1 Brandausbruch	E	II	2	Nicht in der Nähe von brennbaren Materialien aufstellen und einsetzen	
	91.2 Einklemmen, mitreissen, Schürfunken	C	III	2	Schleifscheiben bis auf den Arbeitsbereich abdecken Maximale Umdrehungszahl beachten Nur zugelassene und geeignete Schleifscheiben verwenden Werkstückauflagen einstellen Vorstehende Wellenenden mit Schutzhülsen versehen Standfestigkeit der Maschinen sicherstellen	
	91.3 Augenverletzung	B	III	2	Geeignete Schutzbrillen tragen	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	91.4 Gesundheitsgefährdender Staub	E	II	2	Schleifstaub absaugen oder Atemmaske verwenden bei Bedarf (langandauernde Arbeiten)	
92. Arbeit mit Kettensäge (nichtforstliche Tätigkeiten)					Suva Nr. 33062	
	92.1 Schnittverletzungen infolge: Rückschläge Abrutschen mit der Kette Kettenriss	C	II	1	Kettensäge nur einsetzen, wenn kein sichereres Gerät eingesetzt werden kann. Kettensäge nur einsetzen: - mit vollständiger Schutzausrüstung (PSA) - durch ausgebildetes Personal - Ab sicherem Stand (keine Leitern) - Sicherheitsabstand zu weiteren Personen - Nicht über Schulterhöhe Nur einwandfreie Geräte gemäss Angaben des Herstellers einsetzen	Ausbildungsnachweis
	92.2 Augenverletzung durch Späne	C	III	3	Schutzbrille/Schutzschild tragen	
	92.3 Schwerhörigkeit durch Lärm	D	III	2	Gehörschutzmittel tragen	
	92.4 Vergiftungen durch Abgase	E	I	2	Benzin-Kettensäge nur im Freien einsetzen	
	92.5 Schädigungen durch Handarmvibrationen (bleibende Schäden an Blutgefässen, Nerven und Gelenken)	D	III	2	Handschuhe tragen, technisch vibrationsarme Geräte einsetzen	
93. Rahmen- und Korpuspresse						
	93.1 Sich einklemmen, getroffen werden	C	III	2	Einsatz gemäss Angaben Hersteller sicherstellen, dass bei automatischen Anlagen Sicherheitseinrichtungen funktionieren.	

3.6 Oberflächenbehandlung

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
94. Lagerung und Umgang mit Arbeits- /Gefahrenstoffe					Sicherheitsdatenblätter des Herstellers (Lieferanten) Richtlinie EKAS Nr. 1825 , Suva Nr. 11030 , 67013 , 67071 , 67204.d , www.siko2000.ch -> Chemikalien (Plakat, Merkblatt)	
	94.1 Diverse Verletzungen Gefährdung von Drittpersonen	D	IV	2	Erhöht giftige Stoffe unter Verschluss halten/ schwächere Stoffe falls möglich einsetzen Alle Gefahrstoffe für Unbefugte unerreichbar lagern Nur Originalgebinde mit Herstellerkennzeichnung verwenden Sicherheitsdatenblätter anfordern, zugänglich halten und befolgen Bei grösseren Lagermengen: Chemikalien getrennt lagern (geeignete Schränke, Räume) Nur benötigte Mengen lagern	Sicherheitsdatenblätter zugänglich
	94.2 Augenverletzungen	D	II	2	Schutzeinrichtungen gemäss Angaben des Herstellers verwenden (Schutzbrille, Handschuhe) Erste Hilfe Massnahmen gewährleisten (Augenspülmöglichkeit)	
	94.3 Hautirritation / Verätzungen	D	II	2	Schutzeinrichtungen gemäss Angaben des Herstellers verwenden (Handschuhe) Hautschutzplan und Crème zur Verfügung stellen	Hautschutzplan
	94.4 Feuer- und Explosionsgefahr	E	I	2	Leichtbrennbare Stoffe (z.B. Lösungsmittel, Benzin) in speziellen Schränken oder geeigneten, gut belüfteten Räumen (Container im Freien) lagern Explosionsrisiken beurteilen (EKAS 1825 und Suva 67071)	
	94.5 Umweltschaden	D	II	2	Umwelt- und brandgefährliche Stoffe gegen Auslaufen sichern (Wannen, Schwellen)	
95. Arbeiten mit Holzschutzmitteln					Sicherheitsdatenblätter	
	95.1 Inhaltsstoffe können zu toxischen und systemischen Schädigungen der Haut sowie der inneren Organe führen. teilweise sind die Stoffe kanzerogen	D	I	1	Eine Person im Betrieb oder Partnerbetrieb muss über die Fachbewilligung Holzschutz verfügen Die Mitarbeitenden sind im Umgang mit Gefahrstoffen gemäss Angaben der Hersteller (siehe auch Sicherheitsdatenblatt) zu schulen. PSA sind zur Verfügung zu stellen und einzusetzen	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	95.2 Verätzung der Augen durch Säuren und Laugen				Die Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind zur Verfügung zu halten. Die notwendigen Schutzmassnahmen gemäss der SDB sind einzuhalten. Ein Hautschutzprogramm ist umzusetzen	
96. Farbspritzanlage, Farbmischraum, Spritzraum					EKAS RL 1825 , Suva Nr. 2153 , 44054 , 67013	
	96.1 Brand, Explosionsgefahr	E	I	2	Anlagen nach Angaben des Herstellers instandhalten PSA tragen (Schutzbekleidung, Maske, etc.) Generelles Rauchverbot Elektrische Installationen gegen Spritzstrahl schützen Stoffe nur in der benötigten Menge im Spritzraum lagern	
	96.2 Erkrankungen der Atemwege (Belastung durch Aerosole, und Stäube), Asthma	E	II	2	Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA. Absauganlagen einsetzen, ausreichende Lüftung gewährleisten Saugfläche möglichst dem Werkstück anpassen Spritzstrahl möglichst gegen Saugöffnung richten Rechtzeitige Wartung der Filter Nebelarmes Spritzgerät einsetzen	
	96.3 Hautkrankheiten	D	II	2	Kontakt mit den Stoffen vermeiden Schutzbekleidung und Schutzhandschuhe einsetzen Hautschutzplan einhalten	Hautschutzplan
	96.4 Reizungen der Augen	D	III	2	Schutzmasken einsetzen, Erste Hilfe sicherstellen (Augendusche)	
	96.5 Vergiftung durch Dämpfe	E	II	2	Ausreichende Lüftung gewährleisten, Aktivkohlefilter, Frischluftgeräte einsetzen	
	96.6 Brandgefahr durch Farb- und Lackrückstände	E	I	2	Periodische Reinigung der Anlage (Boden, Filter, etc.)	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
97. Einsatz von wasserlöslichen Lacken und Farben und Acryllacken (ohne Isocyanate)						
	97.1 Inhaltsstoffe können sensibilisierend wirken und zu Schädigungen der Haut führen.	C	III	2	Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA (Schutzhandschuhe) Hautschutzprogramm umsetzen	
	97.2 Inhaltsstoffe können als Aerosole in die Lungen gelangen und zu Schädigungen führen	C	III	2	Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA (Kombifilter A2-P2) Arbeiten sind ausreichend getrennt von anderen Arbeitsplätzen durchzuführen.	
98. Einsatz von PUR Lacken, Farben und Klebern					Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller, MAK-Werte Suva Nr. 1903 .	
	98.1 Isocyanate wirken sensibilisierend und können die Atemwege schädigen 98.2 Reizend die Schleimhäute gefährdend 98.3 Sensibilisierung der Haut	C	II	1	Exposition möglichst vermeiden /Ersatzstoffe einsetzen Mitarbeitende sind im Umgang mit Chemikalien durch eine Fachperson zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA. Beim Spritzen von Zweikomponenten-Polyurethanlacken müssen entweder Druckluft-Schlauchgeräte oder Gebläsefiltergeräte (A2P3) getragen werden (vergl. SUVA 44054) Im Verdachtsfall ist ein Arbeitshygieniker / Arbeitsmediziner beizuziehen. Hautschutzprogramm umsetzen	
	98.4 Explosion	E	I	2	Einsatz und Lagerung nur nach Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt)	
99. Einsatz von lösemittelhaltigen Lacken, Farben und Klebern						
	99.1 Reizend, die Haut und die Schleimhäute gefährdend	C	III	2	Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen durch eine Fachperson zu schulen	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	99.2 Systemische Toxizität inkl. Atemwegerkrankungen				Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechender Belüftung und Einsatz der PSA (Schutzhandschuhe, Schutzbrillen und ggf. Schutzmasken). Hautschutzprogramm umsetzen	
	99.3 Explosion	E	I	2	Einsatz und Lagerung nur nach Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt)	
100. Einsatz von epoxidhaltigen Lacken, Farben und Klebern						
	100.1 Stoffe führen zu Sensibilisierung 100.2 Schädigung der Haut und der Schleimhäute	C	III	2	Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen durch eine Fachperson zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA (Schutzhandschuhe) Hautschutzprogramm umsetzen	
	100.3 Explosion	E	I	2	Einsatz und Lagerung nur nach Angaben des Herstellers (Sicherheitsdatenblatt)	
101. Einsatz von Dichtmitteln auf Silikonbasis						
	101.1 Stoffe sind reizend und können zu Schädigungen der Haut führen	C	IV	2	Mitarbeitende sind im Umgang mit Gefahrstoffen durch eine Fachperson zu schulen Einsatz nur gemäss Angaben Hersteller (Sicherheitsdatenblatt) mit entsprechendem Einsatz der PSA (Schutzhandschuhe) Hautschutzprogramm umsetzen	
102. Lackschleifen						
	102.1 Erkrankung durch Lackstaub: Atemwege, Augen, Haut, Organe	D	II	2	Quellabsaugung einsetzen Geeignete PSA einsetzen (FFP2 oder FFP3)	
	102.2 Erkrankungen durch Kontakt mit Nanomaterialien aus Oberflächenbeschichtung bei der mechanischen Bearbeitung	E	II	2	Die allgemeinen Hygienemassnahmen (Hände waschen, keine Esswaren, etc.) sind ausreichend (Nanopartikel verklumpen)	
103. Abbeizen					Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller, MAK-Werte Suva Nr. 1903	
	103.1 Gesundheitsgefährdung durch Einatmen und Hautkontakt von	E	I	2	Ersatzprodukte einsetzen (ohne DCM)	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	Dichlormethan (DCM, auch Methylenchlorid genannt)				Quellabsaugung einsetzen Masken nur mit Filtertyp AX oder Gerät mit Frischluftzufuhr verwenden. Filter AX täglich wechseln. Handschuhe und Schutz vor Hautkontakt einsetzen	
104. Innerbetrieblicher Transport von Lösungsmittel					Suva Nr. 33038	
	104.1 Brand, Explosion	E	I	2	Ex Schutz beachten beim Transport von Mengen ab 100l mit Stapler	
105. Gesundheitsvorsorge, Hygiene						
	105.1 Aufnahme schädlicher Stoffe an Händen und Zigaretten	D	II	2	Vor Essens- und Rauchpausen Hände gründlich waschen	

3.7 Kunden- und Baustellenarbeit

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
106. Baustellen Organisation (SiGeKo)					Suva Nr. 88218 , www.siko2000.ch -> SiGeKo Schreiner	
	106.1 Diverse Unfälle	D	II	2	Vor Beginn der Arbeiten muss in einem schriftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept die geplanten Massnahmen zur sicheren Ausführung der Arbeiten aufgezeigt werden. Der zu bezeichnende Baustellenverantwortliche ist für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich. Bei Arbeiten mit Drittunternehmen sind klare Abmachungen bezüglich Ausführung von Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.	Instruktion Regelungen Drittunternehmen (Werkvertrag etc.)
107. Einsatz persönliche Schutzausrüstungen (PSA) auf Baustellen					BauAV	
	107.1 Diverse Unfälle	C	II	2	Einhalten der Bauarbeitenverordnung (BauAV) Helmtragepflicht bis Vollendung Rohbau Sicherung von Gräben etc.	Instruktion
108. Einsatz elektrischer Geräte im Freien					Suva Nr. 67081 , 44087 , EKAS RL 6512	
	108.1 Elektrounfall, Brandursache	E	I	2	Defekte Kabel, Steckdosen, Stecker, etc. unverzüglich fachmännisch reparieren lassen Nass- und Feuchtbereiche und Steckdosen im Freien müssen FI-Schutzschalter gesichert sein	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
109. Arbeiten mit Absturzgefahr z.B. Fenster auswechseln an Gebäuden?					BauAV Suva Nr. 33095 , 33090	
	109.1 Sturz, Absturz	E	I	2	Fenster auswechseln gemäss Angaben der Suva 33090 Absturzmassnahmen treffen: Öffnungen in Wänden, Böden und Dächern sind zu sichern Ab 2m Absturzhöhe sind Absturz Sicherungsmassnahmen zu treffen wie, Seitenschütze Arbeitsgerüste, Fanggerüste, Auffangnetze oder technische Arbeitsmittel wie Hubarbeitsbühnen, Rollgerüste einzusetzen) Nur wenn keine kollektiven Massnahmen möglich sind, kann der Einsatz von PSA gegen Absturz mit entsprechender Ausbildung und dem Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit z.B. gemäss Suva 33090 eingesetzt werden.	Nachweis PSAG Ausbildung
110. Fassadengerüst					Suva 67038 , 44077 , 44078 , 33023 , 33024 , 33025	
	110.1 Sturz, Absturz	E	I	2	Die Gerüste sind täglich durch den Verwender einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Abstand zur Fassade maximal 30cm - bei grösserem Abstand sind Konsolen oder Innengeländer einzusetzen Geringfügige Anpassungen dürfen nur in schriftlicher Absprache mit Gerüstersteller vorgenommen werden	Instruktion
111. Rückbau					https://forum-asbest.ch/	
	111.1 Tödliche Lungenerkrankung	C	I	1	Asbest Abklären vor Arbeitsaufnahme (Asbestdiagnostiker)	Instruktion
	111.2 Einklemmen quetschen, getroffen werden Sturz, Absturz diverse mechanische Verletzungen	C	III	2	Arbeiten planen und mit Beteiligten absprechen Überlegtes und sicheres Arbeiten (keine „Hau-Ruck-Aktionen“) Sicheres Gerät einsetzen PSA tragen	Instruktion
112. Arbeiten mit Asbestgefahr: Leichtbauplatten, Fensterkitt, Brandschutzverkleidungen (Elektro, Küchen, Wand-Bodenbeläge, Eternitdächer, etc.)					BauAV , EKAS RL 6503 , Suva 84024 , 84043 , Fact-Sheet 33039 -1 bis-5, 33047 www.suva.ch/asbest www.forum-asbest.ch	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	112.1 Tödliche Lungenerkrankung	C	I	1	Vor Arbeitsaufnahme abklären, ob Asbestgefahr vorliegt Beizug Spezialisten abklären Massnahmen gemäss Angaben Suva treffen Arbeiten Planen und mit Beteiligten absprechen Baustelle markieren Schmutzkleidung entsorgen (Schutz Dritte) Fachgerechte Entsorgung sicherstellen (www.abfall.ch)	Instruktion
113. Handling Fenster: Rückbau, Transport, Montage						
	113.1 Getroffen werden von fallendem Fenster	B	III	1		
	113.2 Muskuloskeletale Beschwerden infolge Belastung beim Handling	B	III	1	Hilfsmittel gemäss Angaben Hersteller einsetzen wie: Plattenwagen, Rolli, Kran, Treppenrolli, etc. Ergonomische Griffe einsetzen (Plattenheber) Gewichte personengerecht wählen Zu zweit arbeiten / Pausenregelungen treffen	
	113.3 Einatmen Asbest kann zu tödlicher Lungenerkrankung führen	C	I	1	Vor Arbeitsaufnahme abklären, ob Asbestgefahr vorliegt Beizug Spezialisten abklären Massnahmen gemäss Angaben Suva treffen Arbeiten Planen und mit Beteiligten absprechen Baustelle markieren Schmutzkleidung entsorgen (Schutz Dritte) Fachgerechte Entsorgung sicherstellen (www.abfall.ch)	Instruktion

3.8 Instandhaltung, Entsorgung

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
114. Organisation der Instandhaltung						
	114.1 Diverse Unfälle	E	I	2	Suva Nr. 66121 , 84040 , 88813 , 88262 Verantwortung der Instandhaltung der Maschinen und Geräte ist festzulegen Alle Geräte und Maschinen gemäss Angaben der Hersteller durch Fachpersonal Instand halten	Betriebsanleitungen

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Zeitpunkt der Instandhaltung gemäss Angaben der Hersteller festlegen und planen	
115. Instandhaltung von stationären Maschinen					Suva Nr. 84040 , 88813 , 88262	
	115.1 Diverse Unfälle	E	I	2	Stromzufuhr ist während der Instandhaltung zu unterbrechen und gegen Wiedereinschalten zu sichern Hinweisschilder an Maschinen anbringen 88262 Die Instandhaltung ist zu dokumentieren	Dokumentation Instandhaltung
116. Abfall, Entsorgung					Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)	
	116.1 Diverse Verletzungen	C	III	2	Sach- und umweltgerechte Lagerung und Entsorgung von Abfällen sicherstellen	
	116.2 Rückenleiden	C	II	1	Bei schweren Gewichten Hilfsmittel einsetzen (Rolli, Kran, Stapler etc.) Überbelastungen vermeiden Geeignete Trag- und Hebertechniken einsetzen	
	116.3 Brand durch Selbstentzündung z.B. Leinölfirnis, Teaköl	D	II	2	Abgelöste Ablagerungen, Putzlappen u.ä. in verschließbaren, nichtbrennbaren Behältern sammeln und täglich aus den Verarbeitungsräumen entfernen. Insbesondere Lappen, die mit trocknenden Ölen, z.B. Leinölfirnissen, Öllacken, getränkt sind.	
	116.4 Brand	D	II	2	Spezielle Brandbehälter für explosive Stoffe (Putzfäden mit Benzin etc.) bereitstellen Raucherabfälle nur in geeigneten Metalleimern sammeln und entsorgen	
117. Lagerung von Spänen und Sägemehl, (Spänesilo)					Suva Nr. 67007	
	117.1 Absturz	D	I	1	Die Zugänge müssen gefahrlos über feste Leitern, Podeste mit Geländer etc. erreichbar sein. Ggf. Seil- Absturzsicherungen einsetzen Erfordernis von Fachpersonen abschätzen	
	117.2 Ersticken beim Einstieg durch Sauerstoffmangel	E	I	2	Falls Einstieg unvermeidbar: Atmosphäre mit Gas-messgerät prüfen, Umgebungsluft-unabhängige Atemschutzgeräte einsetzen (Notwendigkeit Frischluft prüfen), Sicherung durch zweite Person	
	117.3 Verschüttet, erfasst oder mechanisch verletzt werden beim	D	IV	2	Anlage ausschalten und sichern gegen unbeabsichtigtes Anlaufen	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	Einstieg, z B Störungsbehebung oder Unterhaltsarbeit				Von aussen oder ab Podeste durch Öffnungen mit Stocherstangen Spänebrücken lösen Technische Einrichtung zum Lösen von Spänebrücken einsetzen	
	117.4 Brandausbruch, Staubexplosion	E	I	2	Vermeidung von Metallteilen in der Absauganlage Ex-Schutz sicherstellen und dokumentieren Suva Nr. 67132, Nr. 2153	Explosionsschutzdokument
118. Abfall- Muldenpresse						
	118.1 Klemmen und Abscheren von Körperteilen in Abfallpressen	D	II	2	Nur Geräte mit Konformitätserklärung einsetzen Instruktion der Mitarbeitenden Tippsteuerung anbringen	
119. Container verschieben von Hand						
	119.1 Einklemmen von Körperteilen	C	IV	2	Vorsichtiger Umgang mit grossen Gewichten (ev. Container nicht voll beladen oder mit leichterem Gut mischen) Handling ggf zu zweit Gefälle möglichst vermeiden	
120. Brikettpresse / Hacker						
	120.1 Sich einklemmen, erfasst werden beim der Störungsbehebung oder beim Beschicken	E	I	2	Angaben Hersteller beachten Gestaltung Einwurf Öffnungen so, dass nicht hineingefallen werden kann Bei Instandhaltung und Störungsbehebung Stromzufuhr unterbrechen und gegen Wiedereinschalten sichern (Schloss)	

3.9 Notfallorganisation, Brandschutz

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
121. Notfallorganisation					Suva Nr. 67061 , 88217	
	121.1 Diverse Unfälle und akute Erkrankungen	C	II	1	Alarmierung und Hilfeleistung bei einem allfälligen Unfall oder einer akuten Erkrankung muss überall jederzeit gewährleistet sein	
122. Alarmierung					Suva Nr. 67062	
	122.1 Hilfe kommt zu spät	E	I	2	Notrufnummern in der Nähe der Telefonapparate anbringen Notfallnummern auf Notfallkarte oder in Projektordner auf Baustellen bereithalten Alarmsignale in Gebäuden insbesondere der Werkstatt müssen alle Arbeitsplätze erreichen Kommunikation an allen Arbeitsplätzen sicherstellen Personal über die Alarmierung instruieren	Ausgehängte Notrufnummern Notfallkarte
123. Erste Hilfe Material					Art. 36 ArGV3	
	123.1 Mangelhafte Erstversorgung	D	I	1	Den Gefährdungen entsprechendes Erste Hilfe Material - in der Nähe des Arbeitsplatzes - an bezeichneter Stelle - zur Verfügung stellen Fehlendes und altes Material ergänzen/ersetzen (Verantwortlichkeit und Turnus regeln)	
124. Erste Hilfe Wissen					Samariterverband, Rettungssanitäter, Betriebssanitäter	
	124.1 Mangelhafte Versorgung	D	I	1	Personen mit Ausbildung in Erste Hilfe sind im Betrieb vorhanden und bekannt Bei Erste Hilfe Material kann eine Kurzanleitung beigelegt werden Adäquate Ausbildung zu den erwartenden Gefährdungen sicherstellen z. Bsp. Rettung von Personen am Höhensicherungsgerät mit Verdacht auf Hängetrauma	Nachweise Erste Hilfe Ausbildung
125. Brandvorbeugung						
	125.1 Brandausbruch	E	I	2	Generelles Rauchverbot in gefährdeten Bereichen aushängen und durchsetzen Falls Raucherzonen erlaubt sind mit Aschenbecher ausrüsten – Rauchmelder in Betracht ziehen	Schild: Rauchverbot

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
126. Evakuuation					Art. 40 Abs. 2 VUV, Art. 8 V4 ArG	
	126.1 Unfälle während Evakuuation, zu langsame Evakuuation	D	I	1	Vorgang der Evakuierung definieren und üben Klare Aufgaben zuteilen (z. B Stockwerksverantwortliche). Sammelplatz bestimmen und allen mitteilen Überblick der Anwesenden in den Gefahrenzonen sicherstellen. Fluchtwege freihalten und kennzeichnen. Fluchttüren ohne Hilfsmittel begehbar halten.	Sammelplatz ist bezeichnet und bekannt
127. Alleinarbeit					Art. 8 VUV Suva Nr. 67023	
	127.1 Hilfe kommt zu spät	D	I	1	Alleinarbeitende mit besonderen Gefahren sind zu überwachen oder mit entsprechenden Kommunikationsmitteln auszurüsten	
128. Insektenstiche					Suva Nr. 67091	
	128.1 Erkrankung oder Reizungen durch Insektenbisse/-stiche zB. Bienen- Wespenstich, Zecken, Stechmücken, Milben, etc. Übertragung von Infektionskrankheiten (Borreliose, FSME...)	D	II	2	Körperbekleidung und Hut tragen ggf. Schutzimpfung FSME Bei Krankheitsanzeichen Arzt aufsuchen Allergiker tragen entsprechende Medikament auf sich und informieren allenfalls die Kollegen/ Vorgesetzte	
129. Wärmeerzeugende Elektrogeräte						
	129.1 Brandausbruch	E	I	2	Regelung über den Einsatz von Elektrogeräten treffen und kommunizieren. Z.B. Verbot von Heizstrahlern, Tauchsiedern etc., Meldepflicht aller Elektrogeräte, etc.	
130. Brandabschnitte					Brandschutzrichtlinie /-Norm VKF /ArG/ VUV	
	130.1 Brandausbreitung	E	I	2	Bedarf von Rauchmeldern überprüfen Brandmeldeanlagen gem. Brandschutzbehörden installieren und den Betrieb instruieren Sämtliche Brandschutztüren- und Tore geschlossen halten (automatischen Türschliesser bei Bedarf anbringen)	Instruktion Brandmeldeanlage Tages- und Nachtverantwortliche Instandhaltung Brandmeldeanlage

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Funktionsfähigkeit von automatischen Brandschutz-türen- und Toren regelmässig kontrollieren und nie mit Keilen blockieren Material mit Brandlast (Papier, Karton, etc.) möglichst schnell entsorgen Durchbrüche zu anderen Räumen oder Leitungskanäle in brandabschnittbildenden Bauteilen müssen brandsicher verschlossen sein Feuerverkleidungen ohne sichtbare Mängel halten, wie Ablösungen, Fugen und Rissbildung Unzulässige Öffnungen z.B. nach Umbauten etc. verschliessen	
131. Personalinstruktion Verhalten im Brandfall					Suva Nr. 67019 Art. 40 VUV	
	131.1 Ungenügende Hilfeleistung, Falschhandlungen, Panik	E	I	2	Alle Mitarbeiter instruieren, was im Brandfall zu tun ist und wie man sich zu verhalten hat (Alarmierung, Rettung, Evakuierung, Einweisung Rettungskräfte, Präventionsregeln)	Instruktion zum Verhalten im Brandfall
132. Kerzen, Duftlampen und andere Brandkörper						
	132.1 Brandausbruch	E	I	2	Regelungen evaluieren bezüglich Verwendung von Kerzen und anderen Brennstoffen Keine Kerzen in der Nähe von brennbarem Material aufstellen Nie unbeaufsichtigt Kerzen brennen lassen Ausreichende Lüftung sicherstellen	
133. Feuerlöscheinrichtungen						
	133.1 Verhinderung der Entstehungsbrandbekämpfung	E	I	2	Feuerlöscheinrichtungen wie Handfeuerlöscher, Löschdecken, Wasserlöschposten, Hydranten, Löschanlagen etc. zugänglich und ohne sichtbare Mängel halten Kennzeichnung der Standorte von Feuerlöscheinrichtungen Vorgeschriebene Wartung durchführen	Aktuelle Wartung der Feuerlöscher
134. Zusammenarbeit Feuerwehr						

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
	134.1 Gefährdung der Feuerwehr	D	I	1	Kontakt mit Feuerwehr anstreben Situation der Feuerwehr zugänglich machen, allenfalls gemeinsam Übungen organisieren Klarheit über lagernde Stoffe, Art und Menge sicherstellen, (Gefahrstoffkataster gem. Absprache Feuerwehr) Zugang der Feuerwehr sicherstellen (Schlüsselzylinder oder ähnliches)	

3.10 Gebäude

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
135. Verkehrswege					Suva Nr. 67001 , 67012 , 67008 siehe auch: www.suva.ch -> Lagerung und innerbetrieblicher Verkehr	
	135.1 Zusammenstösse, Stürze, stolpern	B	IV	2	Verkehrswege frei von Hindernissen halten Markieren von unumgänglichen Behinderungen (Stufen, Hindernisse) Polsterung an Anprallstellen (Kopf) anbringen Rutsicherheit gewährleisten (z.B. mit Belägen)	
136. Treppen / Aufstiege					Suva Nr. 67055 , bfu Fachbrochure Treppen , Art. 11, 12 ArGV4	Einführung Neueintretende
	136.1 Sturz, Ausgleiten	C	IV	2	Frei von Hindernissen halten (insbesondere Kellertreppen) Geländer, Handläufe (Höhe min. 1m) Treppen mit mehr als vier Stufen auf Sturzseiten sichern Treppen ab 5 Tritte mit Handläufen ausrüsten Rutschhemmende Beläge verwenden Ergonomisches Trittsverhältnis (ideal 17:29 cm) Defekte Teile (Handläufe, Trittkanten) umgehend reparieren Spindeltreppen möglichst umgehen Auf Abnutzung kontrollieren, Instand stellen	
137. Türen und Tore					Suva Nr. 67072 , EKAS 6280 , bfu "Glas in der Architektur"	
	137.1 Einklemmen, anstossen	C	IV	2	Automatische Sicherheitssteuerung, Türöffner	
	137.2 Schnittverletzung bei beschädigtem Glas	D	IV	2	Sicherheitsverglasung	
	137.3 Kopfverletzung bei zu spät öffnenden automatischen Türen	D	IV	2	Markierung zur Sichtbarkeit der Türe auf transparenten Materialien anbringen	
	137.4 Getroffen werden von Aufzugstoren	E	II	2	Instandhaltung des Aufzugsmechanismus inkl. Kabel und Ketten gem. Hersteller sicherstellen	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
138. Personen- und Warenlift						
	138.1 Diverse Unfälle	D	II	2	Instandhaltung durch Sachkundige gemäss Angaben des Herstellers sicherstellen (Personenlift in der Regel durch Servicefirma) Abläufe für Personenrettung sicherstellen Suva Nr. 67012 , bfu-Fachdokumentation 2.032	
139. Böden						
	139.1 Ausgleiten, stolpern, stürzen	A	IV	2	Tragfähigkeit von Lagerböden ist anzuschreiben Bodenreinigungsprodukte einsetzen, durch welche keine erhöhte Gleitgefahr entsteht Rutschhemmende Beläge einsetzen Böden sauber und trocken halten Stolperstellen (Absätze, freiliegende Kabel, etc.) beseitigen Defekte Böden umgehend reparieren Unvermeidliche Niveauunterschiede und Hindernisse markieren Eingelassene Abdeckungen müssen bodeneben und tragfähig sein Geeignetes Schuhwerk mit Gummisohlen tragen	Schild Bodenbelastung
140. Fluchtwege / Notausgänge					Art. 8 V4 ArG Suva Nr. 67157 ,	
	140.1 Flucht verhindert	E	I	2	Alle Korridore, Treppenhäuser, Ausgänge und andere Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude jederzeit freihalten Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge lückenlos und gut sichtbar (Notbeleuchtung, nachleuchtende Markierung) Möglichkeit zum Öffnen der Notausgänge ohne Schlüssel sicherstellen (Panikschloss, Drehknopf) Keine Wendeltreppen vorsehen Möglichst viele Fluchtwege vorsehen Instruktion der Mitarbeitenden	Nachvollziehbare Instruktion der Mitarbeitenden
141. Rampen					Suva Nr. 67065	
	141.1 Sturz, Absturz (zu Fuss und mit Flurfördermittel)	D	I	1	Sichere Aufstiege gewährleisten Treppen ab 5 Stufen Geländer montieren Absturzkanten farblich kennzeichnen	

Arbeitsablauf, Tätigkeit	Mögliche Gefährdung	W	S	R	Regeln / Massnahmen	Nachweise /Schulung
					Ungeschützte Absturzstellen, die nicht für den Warenumschlag benutzt werden Geländer so montieren, dass keine Einklemmstellen entstehen Wegrutschsichere, geeignete Ladebleche einsetzen	
	141.2 Erdrückt werden	D	I	1	Abstandhalter Gummipuffer montieren oder bauliche Schutzmöglichkeit gewährleisten	
142. Lagerräume allgemein					Suva Nr. 67032 , 67025	
	142.1 Absturz von gelagerter Ware	B	V	3	Sichere Behältnisse, Lagerträger	
	142.2 Getroffen werden von umstürzenden Lagergestellen und Lagergütern	D	IV	2	Rückseite von Gestellen gegen herausfallende Waren sichern Tragfähigkeit von Lagerplätzen und Böden anschreiben Gesamtstabilität sicherstellen (Gestelle anschrauben) Sicheres und geeignetes Lagersystem wählen Sichere Lagermethode (schwere Sachen unten) Beleuchtung gewährleisten (nachleuchtende Markierungen)	Schild Bodenbelastung
	142.3 Absturz von Personen bei Übergabestellen.	D	II	2	Sichere Übergabestellen gewährleisten durch Geländer, Schleusensystem etc. siehe auch Suva Nr. 67123	
	142.4 Absturz an ungesicherter Übergabestellen	D	I	1	Suva Nr. 67123 Übergabestellen an Bühnen oder Bodenöffnungen sichern mit Geländer, Schleusensystem etc.	
143. Elektroinstallationen					Suva Nr. 66084 , EKAS RL 6512	
	143.1 Elektrounfall, Brandursache	E	I	2	Installationen regelmässig durch Sachkundige überprüfen lassen Defekte Steckdosen, Stecker, etc. unverzüglich fachmännisch reparieren Nass- und Feuchtbereiche und Steckdosen im Freien mit FI-Schutzschalter sichern Abänderungen nur durch Fachpersonen durchführen Zugänge zu Elektroschränken für Unbefugte nicht zugänglich halten	

4 Ermittelte Risikoschwerpunkte

Aufgrund der obenstehenden prospektiven Risikobeurteilung und der retrospektiven Statistik über die Berufskrankheiten (vergleiche Anhang) und die Berufsunfälle (siehe auch Suva Berufsunfälle Klasse 18 S) können nachfolgende Risikoschwerpunkte für das Schreinerhandwerk ausgemacht werden.

4.1 Risikoschwerpunkte Unfall

- Mechanische Verletzungen der Hände, Schnitt- und Stichverletzungen (Spiesse)
- Verletzungen durch Holzbearbeitungsmaschinen
- Verletzungen beim Transport und der Lagerbewirtschaftung von Waren
- Stolper- und Sturzunfälle generell / Absturz aus der Höhe
- Augenverletzungen durch Fremdkörper

4.2 Risikoschwerpunkte Gesundheit

- Muskuloskelettale Belastungen durch Lastenmanipulation (Heben, Tragen, Schieben, Ziehen)
- Schwere Lungenerkrankung durch Expositionen mit Asbest
- Risiken für Erkrankungen der Atemwege
 - durch Holzstaub
 - im Umgang mit chemischen Stoffen, insbesondere isocyanathaltigen Stoffgemischen (PUR: Leim, Schaum, Lacke) und mit Holzschutzmittel (Altholz)
- Muskuloskelettale Belastungen durch Zwangshaltungen wie, Arbeiten auf Schulterhöhe oder darüber, Arbeiten in gebeugten oder verdrehten Haltungen, etc.
- Risiken für Hauterkrankungen durch den Umgang mit chemischen Stoffen, insbesondere mit Epoxidharzen und Silikon-Verbindungen
- Psychosoziale Belastungen z.B. Zeitdruck durch Terminänderungen, belastetes Arbeitsklima, etc.

5 Risikominderung

In den obenstehenden Tabellen sind zu den einzelnen Tätigkeiten Massnahmen aufgezeigt. Durch regelmässige Gefahrenermittlungen vor Ort sind Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen und Verbesserungen umzusetzen. Die Verantwortung der Umsetzung liegt grundsätzlich beim Arbeitgeber (Betriebsleitung und Vorgesetzte).

Folgende allgemeine Massnahmen werden als besonders wichtig erachtet:

5.1 Systemische Massnahmen

- Systematisches Durchführen von Gefährdungs- und Belastungsermittlungen und daraus folgende Umsetzung von wirksamen Massnahmen.
- Durch den konsequenten Einbezug von Sicherheitsmassnahmen ab Beginn der Projektplanung können gefährliche Arbeitsprozesse vermindert werden.
- Durch den Einbezug von Spezialfirmen mit geeigneten Geräten und Sicherheitsausrüstungen können gefährliche Arbeitsprozesse vermieden werden.

5.2 Technische Massnahmen

- Nur sicherheitskonforme (CE Label, Konformitätserklärung) Maschinen und Geräte einkaufen und nach Angaben des Herstellers einsetzen und Instand halten.
- Maschinen, Werkzeuge und Hebezeuge müssen für den eingesetzten Zweck geeignet sein und in einwandfreiem Zustand insbesondere der Schutzeinrichtungen vorliegen.
- Handmaschinen sind nach Möglichkeit mit geeigneten Absaugvorrichtungen einzusetzen.
- Bei starker Staubentwicklung, auch durch Handschleifarbeiten sind, raumluftechnische Massnahmen umzusetzen.
- Absaugeinrichtungen zur Quellabsaugung von Stäuben müssen entsprechend dem Stand der Technik Verwendung finden.
- Hilfsmittel, wie Rolli, Plattenwagen, Hebemittel etc. zum Bewegen von schweren Gütern müssen ausreichend zur Verfügung gestellt -und sinnvoll eingesetzt werden.
- Zur Vermeidung von muskuloskelettalen Überbelastungen durch Haltearbeiten und repetitive Tätigkeiten sind geeignete Verfahren und Hilfsmittel einzusetzen.
- Aufstiegshilfen wie: Rollgerüste, Arbeitsgerüste, Hebebühnen, Leitern etc. müssen in einwandfreiem Zustand vorliegen und geeignet sein für die auszuführenden Arbeiten.
- Es sind nur geeignete Anschlagmittel und Plattengriffe für das Heben von Lasten einzusetzen.
- Gurten und Anschlagmittel sind richtig zu wählen und vor jedem Einsatz zu überprüfen.
- Automatisierung zur Reduktion der körperlichen Belastungen nutzen.

5.3 Organisatorische Massnahmen

- Mit Instruktionen und Arbeitsanweisungen ist die sichere Ausführung von Arbeiten sicherstellen.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte sind bereits bei der Auftragsannahme und AVOR zu berücksichtigen.
- Vor Beginn der Arbeiten die Sicherheitsmassnahmen bestimmen und durch die Vorgesetzten die Beteiligten instruieren. Klare Aufträge und Kompetenzen bei der Ausführung von Arbeiten erteilen.
- Sichere Arbeitsmethoden wählen und keine Wagnisse eingehen.
- Ersatzmöglichkeiten für eingesetzte Gefahrstoffe prüfen.

- Umgang mit Chemikalien nur gemäss Angaben der Hersteller und unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen.
- Böden und Verkehrswege frei von Hindernissen und sauber halten.
- Arbeitsplatz ergonomisch einrichten und saubere Ordnung halten.
- Den Arbeiten entsprechend ausgebildetes / instruiertes Personal einsetzen, insbesondere sind die Mitarbeitenden über auftretende Gefährdungen zu informieren und über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen anzuleiten: Maschinen- und Geräteinsatz, Handhabung schwere Lasten, Umgang mit Gefahrstoffen, Haut- und Augenschutz, ergonomisches Einrichten des Arbeitsplatzes etc.
- Schwere Lasten möglichst mit Hilfsmitteln – falls nicht möglich, zu zweit und mit geradem Rücken heben.
- Defekte technische Einrichtungen und Geräte fachgerecht reparieren (lassen).
- Arbeiten mit besonderen Gefahren, Staplerfahren, Anschlagen Lasten, Industriekran, Kettensäge, PSAG, etc. dürfen nur durch Personen mit entsprechender Ausbildung (Ausbildungsnachweis) ausgeführt werden.
- Ladungen auf Fahrzeugen vorschriftsgemäss sichern.
- Anleitung der Mitarbeitenden zum Verhalten im Not- und Brandfall durchführen.
- Sicherstellen, dass betriebseigene Brandbekämpfungseinrichtungen (Feuerlöscher, Löschwasserposten, Branddecken) vorhanden und einsatzbereit sind.
- Fluchtwege freihalten und sicherstellen, dass sie nicht verschlossen, nicht verstellt sind.
- Unfälle abklären und Verbesserungen zur Verhütung von Wiederholungsfällen einleiten.
- Vorgesetzte im Bereich der psychosozialen Risiken sensibilisieren und gegebenenfalls Massnahmen ergreifen.

5.4 Personelle Massnahmen

- Persönliche Schutzausrüstungen (Handschuhe, Helme, Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe etc.) konsequent gemäss Angaben der Stoff- und Gerätehersteller einsetzen.
- Sicherheitswidriges Verhalten wird angesprochen und nicht geduldet.
- Vorgesetzte nehmen ihre Verantwortung als Vorbilder wahr.
- Eine Präventionskultur und ein gutes Betriebsklima werden von allen gefördert.
- Mitarbeitende werden hinsichtlich der sicherheits- und gesundheitsrelevanten Aspekte weitergebildet.

6 Erkenntnisse und Schlussbetrachtungen

Die Mitarbeitenden im Schreinergerwerbe sind vielfältigen Unfall- und Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Verletzungen beim Einsatz von Maschinen stellen das grösste Invaliditätsrisiko dar, das höchste Todesfallrisiko wird durch asbestbedingte Berufskrankheiten verzeichnet.

Die notwendigen Massnahmen gemäss der Risikobeurteilung sind daher zu berücksichtigen. Die Aspekte des Gesundheitsschutzes sind mittlerweile verstärkt in der Berufsbildung integriert. Ist der Ersatz oder Verzicht auf gesundheitsgefährdende Materialien und Chemikalien nicht möglich, können mit technischen Massnahmen, wie der Einsatz von leistungsfähigen Absaug- und Entstaubungsanlagen die grösste Wirkung zur Verhütung von Berufskrankheiten erzielt werden.

Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden gegenüber gesundheitsgefährdenden Stoffen sollte mittels Instruktion und Arbeitsanweisungen sowie die konsequente Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstungen gefördert werden.

Der Umgang mit Holzbearbeitungsmaschinen birgt bei unsachgemäsem Einsatz grosse mechanische Gefahren. Einwandfreie, korrekt instandgehaltene Arbeitsmittel, die gemäss Betriebsanleitung eingesetzt werden, sind die Voraussetzung für unfallfreies Arbeiten. Der Ausbildung und Eignung des Bedienungspersonals ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Nebst den mechanischen Unfallgefährdungen besteht auch das Risiko von Gesundheitsschädigungen durch das Heben und Tragen von schweren Werkteilen, z.B. Montage von Haustüren und sich wiederholende oder lang andauernde strenge Tätigkeiten, wie Serienarbeiten. Durch geeignete Arbeitsorganisation und falls möglich Automatisierung sowie dem Einsatz von Hilfsmitteln und ergonomisch richtig eingerichteten Arbeitsplätzen können diese Risiken erheblich gesenkt werden.

Regelmässige betriebliche Gefährdungsermittlungen sind als fortlaufenden Prozess durchzuführen und festgestelltes Verbesserungspotential ist mit gezielten Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden umzusetzen. Die Verantwortung für die Umsetzung der angeordneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen liegt beim Arbeitgeber und den Vorgesetzten.

Psychische Überbelastungen führen zunehmend zu Ausfällen. Die Geschäftsführung kann durch gezieltes Fördern einer Betriebs- und Sicherheitskultur das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden positiv beeinflussen. Mit der Entwicklung einer Präventionskultur verbessert sich das Sicherheits- und Gesundheitsverhalten der Mitarbeitenden, was zu weniger Unfall- und Krankheitsausfällen sowie zu höherer Arbeitsmotivation und damit zum Unternehmenserfolg beiträgt.

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes stehen der Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (insbesondere Asbest, Holzstaub, Lackkomponenten und Isocyanate) sowie die Belastungen des Muskelskeletts (z.B. Verhinderung von Schleimbeutel-Entzündungen durch Polsterungsmassnahmen) im Mittelpunkt. Besonders wichtig sind auch Haut- und Atemschutz. In Bezug auf diese Gefahren sind regelmässige Sensibilisierungsmassnahmen vorzusehen.

Anhang: Anerkannte Berufskrankheiten

Klasse: 18S Schreinerhandwerk,

Anerkannte manifeste Berufskrankheitsfälle nach rechtlicher Grundlage und Art

Quelle: DWH Auswertung, Datenstand per Beobachtungsjahr 2023

Erstellt am 2025-08-11 durch BMD mit Report ID 231 Version 3.0.1

Fallzahlen nach Jahr der Anerkennung

Anzahl Berufskrankheiten	Zeitraum		
	2014-2018	2019-2023	
10 Atmungssystem	173	143	-17%
_seltene Ursachen (weniger als 5 in 10 Jahren)	12	8	-33%
AT Asbest (incl. Staublung L)	140	119	-15%
HD Holzstaub (incl. Subcodes)	16	6	-63%
IA Isocyanat (incl. Subcodes)	5	9	80%
IT Isothiazolinone		1	
30 Bewegungsapparat	43	49	14%
_seltene Ursachen (weniger als 5 in 10 Jahren)	1	3	200%
GB Chron. Erkr. d. Schleimbeutel d. ständigen Druck	27	20	-26%
GP Peritendinitis crepitans, Sehnencheidenentzündung	3	4	33%
YAM Bewegungsapparat: Erkrankungen der Weichteile	12	22	83%
40 Haut und Unterhaut	16	13	-19%
_seltene Ursachen (weniger als 5 in 10 Jahren)	11	3	-73%
FB Formaldehyd		2	
GH Hautblasen, -risse, -schrunden, -schwielen	1		-100%
HD Holzstaub (incl. Subcodes)	2	3	50%
IA Isocyanat (incl. Subcodes)	2		-100%
IT Isothiazolinone		5	
60 Neoplasien	93	118	27%
_seltene Ursachen (weniger als 5 in 10 Jahren)	1	1	0%
AT Asbest (incl. Staublung L)	81	106	31%
HD Holzstaub (incl. Subcodes)	11	11	0%
99 Andere Berufskrankheiten	13	19	46%
Gesamtergebnis	338	342	1%
70 Ohr und Gehör	368	586	59%
GG Erhebliche Schädigungen des Gehörs	293	287	-2%
GGn nicht erhebliche Schädigung des Gehörs	72	299	315%

Die Anzahl Berufskrankheiten hat sich gesamthaft in den letzten Fünfjahresperioden nur unwesentlich um 1% verändert.

Eine positive Entwicklung zeigt sich im Bereich der Hauterkrankungen.

Die Veränderung bei den Gehörschäden beruht auf einer Anpassung der Erhebungsmethode zwischen den verglichenen Zeiträumen und ist daher nicht vergleichbar.

Anhang: Anerkannte Berufsunfälle im Schreinerhandwerk

Siehe unter www.unfallstatistik.ch -> neuste Zahlen -> Branchenzahlen -> Klasse 18S